

304

Xk. 27



Hochfürstlich:
Württembergische
Medicinal-Ordnung.



Mit Hochfürstl. Würtembergischem gnädigstem Privilegio.



STUTTGART

verlegt Johann Christoph Erhard, Buchhändler.

1756. 6

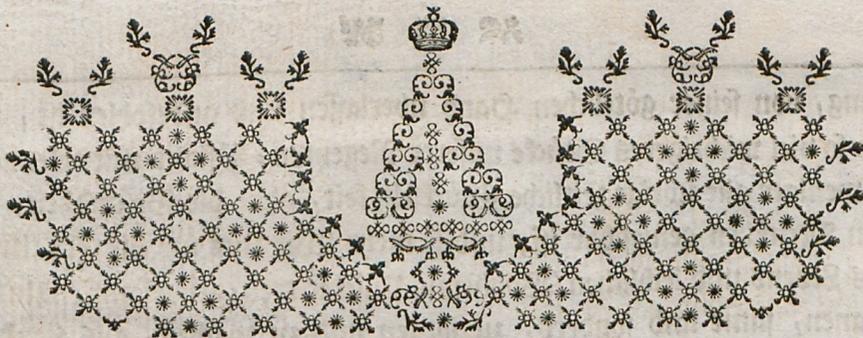


Gelehrter
Bücherei
Königliche Bibliothek
zu Halle



1752





* * * * *

Von Gottes Gnaden /

Wir **CARL**, Herzog zu Württemberg
und Teck / Graf zu Mömpelgardt / Herr zu Hei-
denheim und Jüfingen 2c. Ritter des goldenen Vlieses,
und des löbl. Schwäbischen Crayses General-
Feld = Marschall 2c.

Nachdem Wir die Obsorge und Berathung des allgemeinen
Gesundheit = Zustandes, Unserer, von Gott dem höchsten
Geber und Erhalter desselben, Uns zu regieren anvertrauter
Lande, so viel davon menschlicher Vorsicht, Anstalt und Verord-
Würt. Medicinal-Ordn. [H] nung,



nung, von seiner göttlichen Hand überlassen und anbefohlen ist, für ein so viel wichtigeres Stücke unserer Regenten-Pflicht mit erkennen, je weniger alle übrige zeitliche Glückseligkeit, ohne die Gesundheit, denen Menschen genießbar ist, und je mehr Wir Uns für die Erhaltung des Lebens und leiblichen Wohlsseyns Unserer treu-gehorsamsten Unterthanen, samt und sonders, zu sorgen und zu wachen, aus Landes-Väterlicher Liebe innigst angetrieben befinden; als haben Wir, um es nicht an einem erwinden zu lassen, was des Amts eines sorgfältigst-beeiferten Landes-Fürsten und Vatters ist, gnädigst gut gefunden, all dasjenige, was zu Beförderung dieses Uns zum Zweck gesetzten allgemeinen, und eines jeglichen besondern Bestens, daneben zu Abstellung allerhand eingerissener schädlicher Mißbräuche, Stümpelungen und anderer Unordnungen in der Arzney-Apotheker-Barbierer-Hebammen- und aller zu Hülfe der Kranken angesehener Kunst, Wesen und Einrichtung nur immer gereichen mag, in reifliche Erwägung ziehen, und das allenthalben von uns nöthig erachtete in nachstehende ausführliche Medicinal-Ordnung verfassen zu lassen, deren genaueste Beobachtung, Wir allen, die solche angehet, auf das ernstlichste hiemit anbefehlen.



Tit. I.

Tit. I.

Die Medicos und Physicos betreffend.

§. 1.

Es sollen demnach forderist die Medici, mit beständiger Erinnerung ihres Staats und Eydes, dem ihnen anvertraueten Amt, sorgfältig, fleißig und gewissenhaft abwarten, solches allen andern Geschäften vorziehen, und dabey ihre Studia medica dergestalten unaufhörlich fortsetzen, daß sie nicht nur selbst zu immer mehrerer Wissenschaft und Erfahrung gelangen, sondern auch dem Publico desto nützlichere Werkzeuge abgeben, und als solche, von denen nach der Landes-Verfassung verordneten Visitatoribus, erfunden werden mögen. Sie sollen hiernächst allen Krancken, die sie beruffen, ohne Ausnahme, willigst und unverzüglich zu Hülfe kommen, derselben Zustand und Krankheit wohl und reiflich erkundigen und überlegen, sofort die ganze Cur mit einer solchen Vorsichtigkeit, Verstand und Treue tractiren, daß ihnen keine Negligenz, Verwahrlosung oder andere Schuld, mit Grund dabey zur Verantwortung oder Last fallen möge.

§. 2.

Vornehmlich sollen sie mit allzuvielen und theuren Medicamenten die Unterthanen nicht in unnöthige Kosten setzen, vielmehr zum besten derselben, besonders der Armen, auf wohlfaile und leicht zu habende, gleichwohlen kräftige Mittel bedacht seyn; diese Armen auch nicht hind-

[A 2.] an

an setzen, sondern ihrer mit Rath und That sich getreulich annehmen, und in Fällen, wo die Bezahlung auf die *pia corpora* oder Communen fällt, die Curen (sonderlich solche, die langwübrig, beschwerlich und kostbar wären,) mit Vorwissen der Obrigkeit, nach Maßgabe des sub dato 20. Jul. 1734. erlassenen Hochfürstlichen General-Rescripts mit aller möglichen Sparsamkeit, doch ohne Verkürzung des Patienten, vornehmen.

§. 3.

In Besuchung der Kranken sollen sie, um mehrern Verdienstes willen, oder auch sonst ohne Noth und ausdrückliches Begehren, die Gänge, welche sie bezahlt haben wollen, sonderlich bey gemeinen und mittellosen Personen nicht vervielfältigen, und solchemnach in hitzigen, ansteckenden, schmerzhaften und schnellen Krankheiten, des Tags mehr nicht als zwey, im Abnehmen einen, oder nach Bewandniß erst über den andern Tag, einen Gang aufzurechnen, befugt seyn.

§. 4.

Wann mehrere Medici gemeinschaftlich zu Rathe gezogen werden, sollen sie mit einander gerne, aufrichtig und vertraulich, conferiren, ihre bey- oder abstimme Meynung, nach bestem Wissen und Gewissen, redlich und offenherzig, doch bescheiden und ohnpassionirt, auch ohne heimliche Verkleinerung und Verachtung eines des andern, entdecken, und dessen Methodum medendi ohne Noth nicht verwerfen, weniger einseitig verändern; aus suchendem eigenem Vortheil aber, bey denen Patienten sich nicht eindringen, sondern erwarten, biß sie ordentlich von und zu denenselben, beruffen werden.

§. 5.

§. 5.

Dasjenige, was die Krancke wollen verschwiegen haben, sollen sie verschwiegen halten, und auſſer denen Dingen, die vor die Obrigkeit gehören, und ſie Pflichten halber anzuzeigen vorhin ſchuldig ſind, nicht offenbahren.

§. 6.

Die Recepten ſollen ſie deutlich ſchreiben, und wann die Apotheker darinnen etwas nicht leſen können, oder mißſchrieben oder ausgelaffen zu ſeyn erachten, derſelben Befragen ſich in keine Wege verdrieſſen laſſen.

§. 7.

Auf die Apotheken ſollen ſie eine wachſame gute Aufſicht haben, dieſelbe fleißig beſuchen, öfters auf die Kräuter-Böden, in die Waſſer-Keller und Material-Kammern, auch Laboratoria, gehen; bey Eröffnung der ankommenden Material-Waaren aus denen Meſſen, ingleichen bey Präparirung koſtbarer, weitläuffiger und ſtarck abgehender Medicamenten, wo möglich zugegen ſeyn, und ſich alle Stücke zu ſelbigen vorzeigen laſſen, damit kein Fehler oder Eigennützigkeit vorgehen, ſondern ſorgfältigſt verhütet werden möge.

§. 8.

Diejenige *Physici*, welchen inſonderheit Geſundbrunnen und Bäder, womit Gott unſere Lande ſo reichlich und vorzüglich geſegnet, anvertrauet ſind, haben ſelbige wohl und fleißig in acht zu nehmen, und davor zu ſorgen, daß dieſelbige in gutem Stand, und die Quellen wohl gereiniget und ſauber gehalten, die Geſetze und Ordnungen der Brun-

[A 3]

nen

nen und Bäder, samt der obrigkeitlich-angefesteten Taxa der Zimmer, auch der Speisen und Trancs, beobachtet, und die Bad- und Bronnen-Gäste wohl bedient werden mögen; anbey sollen sie die Kranckheiten derer Gäste, samt dem Erfolg derer Curen, so viel sich thun läffet, fleißig, pünctlich und zuverlässig notiren, daß die Historia aquarum mineralium, zur Aufnahme derer Bronnen und Bäder, je länger je vollständiger werde.

§. 9.

Nicht weniger sollen, wie alle Medici insgesamt, also vornehmlich die Physici, suchen, die Historiam naturalem patriæ, nach allen drey Regnis, nach eines jeden Vermögen und Gelegenheit, zu perfectioniren, und deswegen ihre Berichte und Observationen von Zeit zu Zeit, an die Collegia medica ob und unter der Staig, einsenden, von welchen sie gesammelt, und in ihren, mit ordentlichen Repertoriis zu versehen seyenden Official-Registraturen, sorgfältigst aufbehalten, nöthigen falls weiter untersucht, und Uns davon unterthänigste Anzeige gethan werden solle.

§. 10.

Ueber die in denen Städten und Aemtern befindliche Chirurgos, sollen die Physici eine beständige gute Obsicht tragen, zu dem Ende bey Gelegenheit in ihre Häusser gehen und zusehen, wie ihre Barbier-Stuben beschaffen; sie zu guter Ordnung und Anschaffung nöthigen Vorraths, der zu ihrer Profession und äußerlichem Gebrauch dienlicher Mittel, anhalten, hingegen, was zu innerlichem verbotenem mediciniren gehört, wegschäzen, und solches als gleich dem Staabs-Beamten, auch bey der Visitation dem Visitatori, anzeigen.

§. 11.

§. II.

Es haben auch die *Physici* und *Medici* keine Gelegenheit vorbeÿ zu lassen, *Sectiones cadaverum* vorzunehmen, und darzu die *Chirurghi*, deren *Gesellen* und *Jungen*, auch bey denen *Sectionibus cadaverum* weiblichen Geschlechts, die *Hebammen* und geschworne *Weiber*, ad *Sectionem ventris & genitalium*, zu beruffen, damit sie dardurch in denen ihnen nöthigen *Wissenschaften*, je mehr und mehr unterrichtet werden. Zu solchem Ende sollen denen *Medicis* auf ihr *Begehren*, wann anderst abseiten derer *Verstorbenen* oder ihrer *Anverwandten* und sonst keine erhebliche *Bedencklichkeiten* vorwalten, die *cadavera* aus denen *Hospitälern*, *Lazareth*en und dergleichen armen *Häusern*, von denen *Beamten* und *Vorstehern* derselbigen, überlassen, solche aber ohne *Missbrauchung* solcher *Cörper*, nach verrichteter *Section*, an ihre behörige *Orte* ehrlich begraben werden.

§. 12.

Gegen die *Apotheker*, *Barbierer* und *Hebammen* werden die *Medici* sich jederzeit aller *Moderation* und *Willigkeit*, ihnen zu dienen und rathen, *befleißigen*, auch so viel an ihnen ist, daran seÿn, daß sie bey ihrem *Staat* und *Privilegiis* gehandhabet werden. Und ob sie wohl derselben *keinem*, in sein *Amte* zu greifen haben, so mag doch ein *Medicus* zu schweren *Geburten* und andern *künstlichen* oder *gefährlichen* *Chirurgischen* *Operationen*, keines wegs aber ohne *Noth* oder *ausdrückliches* *Begehren*, zum *Aberlassen*, *Blattern* ziehen, *Geschwür* öfnen, und dergleichen, denen *Chirurgis* allein zustehenden *Kleinigkeiten*, sich *gebrauchen* lassen, aber *anderst* und *eher nicht*, als biß er deswegen bey denen *Collegiis medicis* durch *genugsame* *Testimonia* oder in *discursu* *examinatorio*,

torio, sich legitimiret, und von denenselben erkannt worden, daß er zu derley Operationen hinlängliche Tüchtigkeit habe. Der Privat-dispensation und Verkaufs aller Arzneyen ohne Unterscheid hingegen, sollen sich die Medici, unter was für Prætext es immer seyn mag, gänglich enthalten, auch wo mehr als eine Apotheck in ihrem Ort oder Physicat ist, keine Partheylichkeit von sich spühren, sondern denen Patienten überlassen, welche Apothecke sie selbst erwählen wollen; wo aber ein Apotheker den andern vorsehlich unterdrücken wollte, werden sie dem leidenden Theil, so viel thunlich, aufzuhelfen bedacht seyn.

§. 13.

Die Legal-Inspectionen und Sectionen sollen mit aller möglichen Sorgfalt und Fleiß vorgenommen, dem Actuario dabey alles deutlich ad Protocollum gegeben, das Judicium medicum aber, gründlich und gewissenhaft gemacht, und der Relation angefügt; bey Inspectionen verdächtiger Weibs-Personen oder todt-gesundener Kinder aber, nebst denen Chirurgis, auch nach Gelegenheit die Hebammen, mit zugezogen werden; wobey denen Physicis die D. Mauchartische Dissertation de Sectionibus & Inspectionibus legalibus, de anno 1736. zu einer guten näheren Instruction dienen kan. Es sollen ihnen auch, die für solche Legal-Inspectionen und Sectionen gnädigst determinirte Gebühren, von der Obrigkeit, die sie dazu beruft, alsgleich, jedoch prævia moderatione, bezahlet werden.

§. 14.

Und da die Medici und Physici ein schweres Amt und grosse Verantwortung auf sich haben, so befehlen Wir denen Obrigkeiten jeden Orts,

Orts, ernstlich, daß sie selbige bey solchem ihrem Amt und gebührender Ehre und Auctorität handhaben, auch zu ihren Forderungen ihnen ohne Umtrieb verhelfen sollen: Wobey wir zugleich die, wegen des in unserm Herzogthum, denen dazu weder berufenen, noch qualificirten Personen, längst-verbottenen innerlichen unbefugten *medicastro*, in *medio* seyende ernstliche Verordnungen, hiemit nochmals wiederholen, und wollen: daß was die, von Zeit zu Zeit sich einschleichende auswärtige *Medicastro*s, *Marcktschreyer*, *Landfahrer*, *Kälber-Aerzte*, *Wasser-Brenner*, *Theriac- und Wurzel-Krämer*, *Seegensprecher* und dergleichen, dem gemeinen Wesen schädliche Leute, anbetrifft, mit denselben, nach heiterer Disposition unserer ausgekündeten *Landts-Ordnung*, Tit. 51. verfahren; denen im Land sich befindlichen *Apothekern*, *Barbierern*, *Baadern*, *Materialisten*, auch andern, so *Manns-* als *Weibs-Personen*, *Schäfern*, *Scharfrichtern*, *Wafen-Meistern*, und dergleichen Leuten aber, welche wider die *Ordnung*, des innerlichen ohnerlaubten *Argneyens* sich *directo* oder *per indirectum* unterfangen, solches bey denen darauf gesetzten empfindlichen Strafen untersagt und niedergelegt, darüber auch von denen *Staabs-Beambten* sträcklich gehalten, die *Unterthanen* vor solchen *Medicastro*s, zu ihrem eigenen Besten, ernstlich verwarnet, und zu *Gebrauchung* ordentlicher und erlaubter Mittel, auch *Consulierung* erfahrner bestellter *Medicorum*, angewiesen werden sollen.

§. 15.

Wir lassen auch zu besserem Auskommen der *Physicorum*, gnädigst gerne geschehen, daß denselben eine, dem Gehalt der ersten *Diaconorum* in denen größeren *Land-Städten*, gleichkommende *Besoldung*, von
 Würt. Medicinal-Ordn. [B] denen

denen Städten und Aemtern geschöpft; daferne es aber bey ein- oder anderem Stadt und Amt nicht wohl thunlich seyn möchte, es solchen Falls, bey bisheriger Observanz gelassen; übrigen, ihnen Medicis, ihre jährliche Besoldung auf keinerley Weise schwer gemacht, sondern zu rechter Zeit richtig abgetragen, auch von denen Beambten ihnen hierzu hülfliche Hand geleistet, und deßfalls zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben werden solle.

§. 16.

Wir haben auch, zu billiger Belohnung ihrer Arbeit und Mühe, den hernach gesetzten Tax, zu dem Ende gnädigst bestimmt, daß die Medici, im Verwaigerungs Fall, solchen regulariter fordern können; gleichwie aber denen Vermöglichen dardurch die Hände nicht gebunden sind, ein mehrers zu geben, also sollen hingegen die Medici, bey armen Leuten, solchen auch ganz oder zum theil, nachzulassen verbunden seyn.

§. 17.

Wann unsere Landes-Kinder die Medicin studiren, und in dem Lande bedienstet werden wollen, so sollen sie wenigstens den Cursum medicum auf unserer Universität Tübingen hören; und wo nicht besonders bringende Hindernisse und Umstände vorwalten, auch Licentiam medicam und den Gradum, daselbst annehmen, auch ihnen ehender im Land zu practiciren, nicht gestattet werden, sie haben dann vorhero ihre Specimina academica vorgeleget, und seyen von dem Collegio Archiatriali per discursum examinirt, und von Fürstlichem Kirchen-Rath, nach daselbst erlangter venia practicandi, beendiget worden; zu welcher vorgängigen Examination und Fürstlicher Concession, wir noch vielmehr
die

die auswärtige gehalten wissen wollen; denenjenigen Doctores aber, welche nicht legitime promoviret worden, gedenken wir die Praxin medicam oder chirurgicam, in unsern Landen nicht zu gestatten.

§. 18.

Endlich wollen wir die sämtliche *Physicos*, auch noch dahin gnädigst hiedurch angewiesen haben, daß sie ohne vorherige Anzeige bey dem Staabs-Beamten, nicht über Nacht ausreisen, auch demselben, in gleichen dem Apotheker hinterlassen, wo sie hingehen, und im Fall der Noth anzutreffen oder zu finden seyen. Sie sollen auch, wann sie solchergestalten verreisen, oder anders wohin zu Patienten berufen werden, sich daselbst nicht allzulange aufhalten, damit ihr *Physicat* und Amt, zu Hause, um auswärtiger *Praxeos* willen, nicht versäümet werden mögen.

Tit. II.

Die Apotheker betreffend.

§. I.

Damit auch die Apotheken in unserem Herzogthum und Landen wohl bestellet werden, so verordnen und wollen wir: daß ehe und dann ein Apotheker an einem Ort zum Bürger angenommen wird, er, nach bisheriger Observanz, von denen Collegiis medicis, nemlich ob der Staig von der medicinischen Facultät zu Tübingen, und unter der Staig von dem Collegio Archiatriali, mit Vorlegung seiner Lehrbriefe und Testimoniorum, examinirt, bey unserm Fürstlichen

[B 2]

Kirchen

Kirchen-Rath, nach Vorzeigung ihres Attestati von denen Collegiis medicis, auf diese unsere Ordnung beendiget, die Erbhuldigung und der Burger-Eyd aber, von ihme gehöriger Orten erstattet werden. Jedoch solle zu solchem Examine sich keiner melden, oder zugelassen werden, der seine Lehr-Jahre nicht vollkommen erstanden, und wenigstens 6. Jahre in der Fremde, in berühmten Apotheken serviret hat.

§. 2.

Die solcher gestalten wohl geprüft angenommene Apotheker, sollen sich eines Christlichen, erbaren und nüchternen Wandels befleißigen, gerne zu Haus und bey ihrer Officin bleiben, derselben fleißig abwarten, und so wohl gegen Arme als Reiche, die ihres Dienstes bedürfen, zu aller Zeit sich bereit und willig finden lassen, denen vorgesezten Medicis gebührenden Respekt erzeigen, in denen von selbigen vorgeschriebenen Recepten nichts ändern, darüber nicht urtheilen oder critisiren, noch weniger ihren Gesellen und Jungen ein solches zu thun, gestatten, sondern wann sie in ein- oder andern Recepten etwas undeutliches, ausgelassenes oder mißschriebenes finden, in der Stille, mit behöriger modestie, bey dem Medico dieserwegen Anfrage thun; so aber von Medicis oder andern Empyricis, Recepte in die Apotheck kommen, solche keines weges verfertigen.

§. 3.

Gleichwie auch die Apotheker in ihrer Officin genug zu thun haben, wann sie anderst derselben, zum Besten des gemeinen Wesens, mit Fleiß vorstehen und abwarten wollen; als sollen sich dieselbe, mit solchen Aemtern und Geschäften, die sie von ihren Apotheken abhalten, sich nicht belast

beladen, es wäre dann, daß sich einer an einem solchen Ort, wo er nicht viel zu thun hat, befände, mithin eine solche, zu seinem bessern Auskommen dienende Neben-Berriehung, in unnachlässiger Besorgung seiner Apotheke, ihm nicht verhinderlich wäre.

§ 4.

Bei Annehmung derer Gesellen und Jungen, sollen sie sorgfältig auf solche Subjecta bedacht seyn, auf die man sich sicher verlassen kan, die ihre Profession rechtschaffen gelernet, und so viel ihnen nöthig, lateinisch verstehen, damit nicht nur die Apotheken in gutem Credit erhalten werden, sondern auch niemand durch sie zu Schaden komme; immassen der Apotheker selbstn vor seine Leute zu stehen, und dieser wegen, so viel mehr Ursache, hat auf selbige zu sehen, auch seine Officin nicht allein denen Gesellen und Jungen oder Weibs-Leuten zu überlassen, sondern auch selbstn mit zu arbeiten; und wo er je nicht allezeit selbstn gegenwärtig seyn kan, die Apotheke jedoch, mit tauglichen und versicherten Leuten, ohnfehlbarlich zu versorgen. Im Fall er aber über Nacht aus dem Ort bleiben, oder weit über Land reisen müßte, solle er solches dem Physico ordinario anzeigen, und wo in der Stadt oder in in der Nähe, viele Krankheiten oder gar Seuchen grassiren, sich ohne bringende Noth, und des Physici und Beamten Vorwissen und Erlaubniß, gar nicht entfernen.

§ 5.

Des Practicirens, Besuchung der Kranken und Verordnung der Arzneyen, sollen sich die Apotheker gänglich enthalten, es seye dann im Nothfall, wo kein Medicus zu haben, da sie dann dasjenige, was sie

[B 3]

denen

Denen Patienten gegeben, ordentlich aufschreiben, und solches, nach des Medici An- oder Wiederkunft, ihme vorlegen, und solchem die weitere Cur überlassen; wann aber auffer deme, sonst Leute in die Apotheck kommen, und daselbst Rath suchen, solche denen Medicis, bevorab ihrem vorgesezten Physico, zuweisen sollen.

§. 6.

Alle Recepten, sie seyen von wem sie wollen, sollen in denen Apotheken, entweder Monathweiß zusammen gelegt, oder, wo es seyn kan, in ein besonder Buch eingetragen, und dabey gemeldet werden, wer das Recept geschrieben, von wem und in welchem Jahr und Tag es gemacht worden. Welche Recepten-Sammlung oder Buch, bey der Visitation solle vorgelegt, und also niemahlen die Original-Recepte zurück, wohl aber, auf Verlangen, copix davon gegeben werden.

§. 7.

Die aus denen Messen so wohl, als zu andern Zeiten, angekommene Materialien, welche, so viel es seyn kan, aus der ersten Hand, in der besten Qualität anzuschaffen, sollen in Gegenwart des Physici, und ohne denselben nicht anderst, als wenn eines oder das andere durch den Verzug Schaden litte, oder man etwas davon unausschieblich von Nothen hätte, ausgepackt, noch in ihre gehörige Gefässe und Derter, ohne des Physici Besichtigung, gebracht werden; wie dann auch die Preise der auf- und absteigenden Waaren, von denen Apothekern nicht eigenmächtig allein, sondern mit Zuziehung des Medici ordinarii, nach denen neuesten Preis-Zetteln, ausgesetzt werden sollen.

§. 8.

§. 8.

Die Apotheker auf dem Lande, gedencken wir zwar wegen des geringern Abgangs, und doch erforderlichen grossen Verlags, zu Anschaffung und beständiger Bereithaltung aller und jeder Medicamentorum compositorum, die in dem Württembergischen Dispensatorio und neuen Tax stehen, præcisè nicht zu verbinden; desto mehr aber sollen sie gehalten seyn, diejenige, welche wohl abgehen, und von dem Medico ordinario verschrieben werden, zu dem Ende auch in einem besondern Auszug, dem Dispensatorio angehänget sind, in quanto hinlänglich, und in quali gerecht und gut, anzuschaffen, daneben sich mit einem, der Beschaffenheit des Orts und Gebrauchs gemässen, zureichendem Vorrath von guten frischen Simplicien und Materialien zu versehen, damit aus solchen im Nothfall die abgehende Composita bald verfertiget werden können.

§. 9.

Die im Lande selbst wachsende Wurzeln, Kräuter, Blumen und Saamen, sollen die Apotheker zu rechter Zeit und alle Jahr frisch, sammeln, und ohne Noth nichts auffer Lands, was von gleich guter Qualität in demselben zu haben, herein kommen lassen, selbige reinlich und gut trocknen, und in darzu dienlichen Kästen, Schachteln und Gefässen, an trockenen Orten, verwahren, die alte, angeloffene und unkräftige abschaffen, die nöthige aquas simplices alle Jahr renoviren, jede Art von Medicamenten, in hierzu dienlichen Gefässen, damit sie weder an ihrer Wirkung entkräftet, noch gar einen widrigen und schädlichen Effect an sich nehmen, aufbehalten, zu Verhütung alles Irrthums und Schadens, jedes mit seinem Nahmen, auch Jahrzahl, wann es

ge

gesammelt oder gemacht worden, ordentlich bezeichnen, und überhaupt in allen Dingen, eine accurate Ordnung und Reinlichkeit, so wohl in der Apotheke, als Material - Kammer, Kräuter - Boden, Aquario und Laboratorio, beobachten, auch ihre Gesellen, darzu alles Ernstes anhalten.

§. 10.

Insonderheit sollen, zu Verhütung vieles erfolgen könnenden Unheils und Schaden, alle giftige und corrosivische Sachen, Materialia und Präparata, vornehmlich das Arsenicum flavum & album, Cobaltum, Mercurius sublimatus, Aqua fort und dergleichen, ausser der Apotheck besonders verwahrt und verschlossen werden, damit niemand, wer es auch sene, ohne Vorwissen des Apothekers, welcher davor zu stehen hat, darüber gehen könne; wobey wir nochmahlen die sub dato 30. September 1700. und 25. Oct. 1736. dieserwegen ergangenen Hochfürstl. General - Rescripta, alles ihres Inhalts ernstlich allhier wiederhohlen; zu dieserley Dingen sollen auch eigene Tische, Waagen, Gewicht, Reibschaaalen, Mörser, Löffel, Spatel und Siebe gehalten, und allezeit in ein besonders Buch, wann? von wem? wie viel? und zu was Gebrauch? von dem Arsenico oder anderm Gift gehohlt worden, notiret; dergleichen gefährliche Sachen aber, durchaus nicht anderst, als an sichere, bekannte, redliche Leute, die es theils zu ihrer Profession gebrauchen, hinweg geben. Von demjenigen aber, der solches abhohlet, sich mit versicherter Handschrift, entweder des Haus - Vatters oder Medici, Beamten, Geistlichen oder anderer angesehenen, unverdächtiger Personen, legitimirt, und alsdann erst, einem solchen ebenfalls unverdächtigen Abtonger, dieselbe wohl verwahrt und versiegelt, abgefolget werden.

§. 11.

§. II.

Gleiche Vorsichtigkeit solle auch bey denen starck purgirenden, treibenden, Schlaf- und toll machenden Sachen, beobachtet werden, und nicht erlaubt seyn, daß die Gesellen und Jungen selbige, ohne Vorwissen des Apothekers, verkauffen; ja, die Apotheker selbst, sollen dergleichen, an niemand als unverdächtige Personen, oder mit Vorwissen des Medici, abgeben.

§. 12.

Weilen der Theriac und Mithridat, um der grossen Unkosten willen, nicht leichtlich selbst von jedem Apotheker aufgelegt werden kan, als sollen diejenige, so solchen nicht selber machen, ihn von einem andern Apotheker im Lande, und nicht von fremden oder Materialisten, erkauffen, hingegen aber, weder einen fremden sogenannten himmlischen Theriac, in das Land kommen lassen, noch dergleichen selbst componiren, sondern solchen, allein aus unserer Hof-Apothek in Stuttgart, anschaffen, und bey vorkommender Apotheker-Visitation, mit der Quittung, von jedesmahligem Hof-Apotheker, sich legitimiren.

§. 13.

In Verfertigung derer Arzneyen, sollen die Apotheker und ihre Gesellen behutsam, accurat und sorgfältig, nicht aber allzulangsam seyn, sondern die Leute, so bald möglich, abfertigen, und keineswegs, mit ausforschen nach der Kranckheit oder andern unnöthigen Discursen, aufhalten, auch diejenige Recepte, worauf der Medicus *Cito* notiret, vor andern fertigen, die Signaturen deutlich schreiben, und die Spirituosa oder Volatilia, auch was über Land gehöret, wohl verwahren.

Würt. Medicinal-Ordn.

[C]

§. 14.

§. 14.

Wo mehr als ein Apotheker sich in der Stadt befindet, sollen dieselbe mit einander in gutem Vernehmen, Freundschaft und Harmonie stehen, einer dem andern im Nothfall aushelfen, und keineswegs die Kunden, Gesellen oder Jungen abspannen oder verführen, auch nicht mit Empyricis oder Medicastris, unseren Verordnungen zuwider, und zum Nachtheil des Publici, aus Eigennuz, heimliches Verständniß, oder andere Gemeinschaft und Umgang, haben.

§. 15.

Damit auch die Apotheker selbst, so wohl als ihre Gesellen und Jungen, in ihrer Kunst sich immer mehrerer perfectioniren, als sollen erstere, sich bewährte und gute pharmaceutische, chymische, und von der Kräuter-Wissenschaft handelnde Bücher, sonderlich das neue Dispensatorium anschaffen, darinnen fleißig lesen, auch ihre Gesellen und Jungen, ein gleiches zu thun, anhalten.

§. 16.

Wann besondere grosse Compositionen, als Theriac und Mithridat, zu machen vorkommen, sollen die Apotheker die auserlesenste Stücke dazu nehmen, und solche, vor der Mischung, denen Medicis vorzeigen, auch sonst alle, eine besondere Vorsichtigkeit und Fleiß erfordernde præparata chymica, selbst machen, und nicht von Materialisten oder Laboranten, erkauffen, damit man sich darauf verlassen könne, und weder dem Medico noch Patienten, daraus einiger Nachtheil und Schaden entstehen möge. Wo aber der Ort klein, und dergleichen Præparata nicht starck abgehen, da mögen sie solche wohl, von andern geschickten und gewissenhaften Apothekern im Lande, nach Nothdurft sich anschaffen.

§. 17.

§. 17.

Auf diese vorstehende Ordnung sollen alle Apotheker, die sich in Zukunft in unserm Herzogthum und Landen setzen wollen, beendiget; diejenige aber, so schon auf die alte Ordnung verpflichtet, sollen dem Staats-Beamten Handtreu geben, auch dieser gegenwärtigen neuen, sträcklich nachzukommen, mit der angehängten Erinnerung: daß, gleich, wie sie niemand in denen Preissen zu übernehmen haben, also auch und besonders, wo mehr als eine Apotheck in einem Ort ist, sie einander selbst nicht vorvorthailen, und eigennütziger weise die Kundschaften an sich zu ziehen suchen; darneben auch allezeit accurate Waag, Gewicht und Maasß führen, mit armen und dürftigen Patienten mitleidig verfahren, denenselben einen billigen Nachlaß thun, oder auch ihnen Arzneyen umsonst, als ein Allmosen, abreichen, und sich dadurch göttlichen Seegen und Wohlgefallen, zuwegen zu bringen trachten sollen.

§. 18.

Die *Provisores* seynd zu allem demjenigen, was diese Unsere Ordnung enthält, eben so wohl als die Apotheker selbst, verbunden, haben gleiche Verantwortung, sollen deßhalber von denen Collegiis medicis examiniret, und von Unserm Fürstlichen Kirchen-Rath beendiget werden. Sie können Gesellen und Jungen annehmen, und sollen bey denen Apotheken-Visitationen, die Stelle des Eigenthümers der Apothecke, vertreten.

§. 19.

Die Apotheker-Gesellen sollen ihre glaubwürdige Attestata haben, denen Physicis vorderist präsentiret, von ihnen geprüfset, und so
[C 2] fort

fort diese unsere Ordnung vorgelesen werden, auf welche, so viel sie darinnen angehet, sie dem Physico Hand-Treue ablegen; der Apotheker selbstem aber, so fort dem Beamten des Orts anzeigen solle, daß er einen neuen Gesellen angenommen habe, daß auch selbiger das ihm dißfalls obliegende, denen Hochfürstlichen Verordnungen gemäß, zu beobachten wissen möge. Diese Gesellen sollen der Obrigkeit unterthänig, ihrem Principalen gehorsam, treu, sorgfältig, und in allem fleißig und willig seyn, bey ihrer Apotheck und Verrichtungen allein verbleiben, ohne des Apothekers Vorwissen und Willen nicht ausgehen, auch den Ort, wohin sie gehen wollen, anzeigen, und daselbsten, wenn sie erfordert werden, sich finden lassen. Die Recepten und Arzneyen haben sie mit Fleiß und Vorsichtigkeit, bedächtlich und sorgfältigst zu verfertigen, denen Medicis mit gebührendem Respect zu begegnen, solche über die fremde Recepte, wo sie undeutlich oder gefährlich schienen, zu befragen, auch ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Principalen, dergleichen nicht zu verfertigen; niemanden sollen sie etwas auf Borg abfolgen lassen, es seye dann zuvor im Buch eingeschrieben, keine verdorbene Waar sollen sie für gute hingeben, und zu denen Arzneyen gebrauchen, auch keine alte Sachen unter neue mischen; ohne des Apothekers Vorwissen, sollen sie von purgirenden und starcken Medicamenten, nicht das mindeste, noch viel weniger aber, von treibenden und giftigen Sachen, etwas componiren oder ausgeben, und eben so wenig auch Vasa aus der Apotheck, für sich hinwegleihen; benebens einen christlichen, erbaren, stillen und nüchternen Wandel führen, in der Officin keine Gesellschaft oder Zehrstatt halten, auf die Jungen gute Achtung geben, sie zu Lernung der Profession, mit allem Fleiß getreulich anweisen, zur
Arbeit

Arbeit, Sauberhaltung der Officin und Geschirren, gebührender Sorge vor Feuer und Licht, Lesung guter Bücher, auch aller übrigen guten Ordnung und Treue, ernstlich, jedoch bescheidenlich, anhalten, und ihnen, in allen Stücken, mit eigenem guten Exempel vorgehen. Wann sie aber in der Apotheck etwas ungebührliches, wider diese Unsere Verordnung lauffendes, unanständiges, oder gar sträfliches, wahrnehmen, ob es auch den Apotheker selbstn beträffe, sollen sie solches dem Physico, und bewandten Umständen nach, dem Staabs-Amt, nicht weniger bey denen Visitationibus alles, darum sie befragt werden, getreulich anzuzeigen verbunden seyn.

§. 20.

Die Lehr-Jungen sollen, ihrer ehrlichen Ankunfft halber, genugames Zeugniß haben, und ehender nicht angenommen werden, als biß sie in denen Schulen so viel erlernen, daß sie alle Simplicia und Composita, mit ihrem Nahmen und Præparation, auch im Lateinischen verstehen können; des Endes sollen sie denen Physicis vorgestellt, von diesen approbiret, und in Hand-Treue genommen werden, sollen fromm seyn, fleißig beten, lehrbegierig, und niemahlen müßig seyn, ihren Principalen, in allen Stücken, schuldige Treue beweisen, ihnen, gleichwie auch denen Gesellen, in der Lehre und Zucht folgen und gehorchen, und williglich alles thun, wozu sie angewiesen werden, in so weit es nicht wider Gott, wider die Obrigkeit und Geseze, wider das bonum publicum und ihre Vorgesetzte, laufft, denen sie billig mehr zu gehorchen schuldig sind. Für sich und ohne Vorwissen der Gesellen, sollen die Jungen nichts aus der Apotheck hinweg geben, giftige oder sonst gefährliche

[C 3]

Arzt

Argneyen und Sachen aber, ohne ausdrücklichen Befehl des Apothekers, selbstn durchaus nicht tractiren. Die Officin, das Laboratorium, auch die samtlliche Vasa und Instrumenta, sollen sie rein halten, und jedes an seinen Ort, wo es hingehöret, verwahren; fleißig in Kräuter- Apotheker- und chymischen Büchern lesen, auch sich selbstn, Kräuter zu einem Herbario vivo sammeln; auf die Handgriffe und Vorthteile, in Präparation der Medicamenten, fleißig Achtung geben, wo sie Zeit haben, eine Büchse nach der andern auf; jedoch auch wieder wohl zu thun, und unverwechselt reponiren, mithin sich solcher gestalten die Materiam medicam recht bekannt machen; daneben allezeit mit Feuer und Licht, nicht nur selbstn sorgfältigst umgehen, sondern auch überhaupt darauf allenthalben wohl acht haben, und wo sie von denen Gesellen, einige Untreu wider den Principalen, oder sonstn etwas Ordnungs- und Pflichtwidriges gewahr werden, solches anzeigen, und wenn sie, zumahlen bey denen Apotheker- Visitationen, oder von dem Medico, oder gar von der Obrigkeit selbstn, befraget werden, nichts verschweigen, sondern es betreffe auch, wen es wolle, die Wahrheit sagen.

§. 21.

Nachdeme Wir auch gnädigst erkennen, daß durch rechtschaffene und geschickte Apotheker, der Dienst und Nutzen des gemeinen Wesens, nicht wenig befördert wird, wobey dieselbe gleichwohlen, durch Verderbung vieler oftmals theurer Materialien, welche sie auf alle Fälle im Vorrath anschaffen müssen, die ihnen aber nachmahls nicht abgehen, nicht minder durch die langsame oder schlechte Bezahlung, nicht selten empfindlich zu Schaden kommen; als bestätigen Wir ihnen hiemit, die in der Anno 1720. ausgekündeten Apotheker- Ordnung, sub Tit. V. bereits

reits enthaltene Privilegia, und befehlen jeden Orts Obrigkeit, ernstlich: sie dabey ungeschmälert zu lassen, zu schützen und handzuhaben; nemlich damit ein jeder Apotheker seinem Beruf desto besser abwarten könne, so solle er der gemeinen Frohn und Wacht, ingleichem der Soldaten-Einquartirung, für seine Person und Hauß, befreyet seyn, und dabey die Erlaubniß haben, neben seinen Apotheker-Waaren auch Specereyen, Gewürs und Farben, doch alles probmäßsig, gerecht und gut, auch im kleinen zu verkauffen und fail zu haben, ohne daß sie deswegen, in die Krämer-Zunft sich einzulassen, gehalten seyen. Auch solle die Obrigkeit jeden Orts, wo sie etwas erhebliches zu klagen haben, denen Fürstlichen Ordnungen gemäß, ihnen hülfliche Hand, und zwar bedürffenden Falls, als gleich executive, leisten.

Um willen auch dem Publico daran gelegen, daß die Professionen nicht überfett, und durch allzustarcke Anzahl der Professions-Verwandten, von diesen einander selbst die Nahrung gehemmet werde, zumahlen in diesem Herzogthum an genugsamen Apotheken kein Mangel erscheinet; so sind wir die Anzahl deren im Land schon befindlichen Apotheken (ohne besonders erhebliche, Unserer gnädigsten Dispensation vorbehaltende Ursachen) füraus vermehren zu lassen, so gar nicht gemeinet, daß wir vielmehr gnädigst gestatten wollen, woserne in einer kleineren Stadt, darinnen biß dahero zwey Apotheken gewesen, eine davon abgehen, und der Proprietarius ohne Noth-Erben versterben sollte, auch das Publicum den Abgang solcher Apotheck, ohne Nachtheil geschehen lassen könnte, daß in solchem Fall getrachtet werden möge, auf eine billige und thunliche Art, beede zu combiniren. Woserne auch in einem Ort, allwo der Apotheken mehrere sind, sich Spitäle, Sieden- und andere dergleichen

gleichen publique Häuser, befinden, so solle man, daferne nicht ein und anderer Orten etwas besonders dißfalls eingeführt oder hergebracht wäre, von Jahr zu Jahr umwechseln, und die Arzneyen, das eine Jahr aus dieser, das folgende aus der andern, nehmen. Und weilen bißhero die Materialisten, welche wir so wohl der beständigen Inspection, der jeden Orts bestellten Physicorum, als auch der gewöhnlichen Apotheker-Waaren Visitation, hiermit ausdrücklich unterworfen haben, und wegen künftiger sträcklicher Befolgung dieser unserer Fürstlichen Verordnung, mit einem leiblichen Eyd belegen wissen wollen, denen Apothekern, in Verkaufung der besten und courantesten Apotheker-Waaren, vielen Abbruch gethan; so befehlen Wir ernstlich, daß selbige sich nicht alleine alles Recept-Verschreibens und Practicirens, Kranckens-Besuchens, Arzneyen-Ausgebens, und Verkaufs derer Compositorum & Præparatorum, des Arsenici und aller giftigen, denen Menschen schädlichen Dinge, gänglich enthalten, und einig bey denen Simplicibus dergestalten verbleiben sollen, daß sie die von geringerem Preiß, als da sind:

Enzian, Fœnum græcum, Roßschwefel, Bolus, Lorbeer, &c.
nicht anderst als zu halben Pfunden; die von mittleren, als:

Folia Sennæ, Rhabarbarum, Jalappa, Saffaparilla, Saffafras, Lignum sanctum, Cremor Tartari, Sal Anglicanum, Chinæ radices, China Chinæ, Cascarilla, Manna, Camphora, Semen Cynæ, Sperma ceti &c.

nicht unter ein Viertel-Pfund; die kostbare, als:

Castoreum, Oleum nucistæ, Opium, Balsamum Peruvianum, de Copaiva, und alle Olea destillata,

nicht

nicht weniger als eine Unze verkaufen dürfen, auf den unverhoffenden Contraventions-Fall aber, sich nicht nur ernstlicher Bestrafung, sondern auch, wosern sie sich hierunter wiederholter betreten lassen, noch höherer Ahndung, und befindenden Dingen nach, dieser ihrer verbotenen Waaren, Confiscation sich zu gewärtigen haben.

Die Krämer und Zuckerbecker sollen gar nichts von Apotheker-Waaren, es seyen Simplicia oder Composita, bey gleicher Strafe fail haben, damit der Handkauf denen Apothekern nicht gar benommen werde, welches insonderheit auch von den ausländischen Compositis und vermeinten Arcanis zu verstehen, deren man so viel weniger nöthig hat, als vorhin schon nur zu viele Composita, so vormahls Arcana gewesen, in denen Officinis sich befinden; jedoch sollen sich die Apotheker diejenige ausländische Arzneyen, so in besonderer Renommée sind, darunter die Hallische Waisenhaus Präparata vornehmlich gehören, und zu welchen sonderlich die Medici selbst ein Vertrauen haben, gerecht und gut anschaffen, die aber ihnen dagegen als gleich paar zu bezahlen sind.

Denen Italiänern, Thüringern, Schweizern, Tyrolern und andern Wurzel-Krämern oder Del-Trägern, so mit Simplicibus & Compositis, nemlich Theriac, Mithridat, Orvietan, Balsam, Delen, Spiritus &c. hausiren, solle solches bey ernstlicher Straf, und nach Befinden, der Confiscation ihrer Waar, in Zukunft verbotten, und ihnen weiter nicht als mit Delen, welche die Handwerker zu ihren Farben und Professionen gebrauchen, auf öffentlichen Jahr-Märkten zu handeln; denen Medicaltris aber durchgehends, weder Arzneyen, eben so wenig zu verfertigen und zu dispensiren, als zu verordnen, erlaubt seyn. Und gleichwie denen Apothekern dasjenige, was sie für verhasste und andere, ex

Würt. Medicinal Ordn. [D] Fisco

Fisco oder einem andern publicquen Fundo, zu versorgende Patienten hergeben, von der gehörigen Cassa, salvo si datur regressu, derselbigen an die, die solche Unkosten verursachen, nach vorgängiger Moderation und behöriger Decretirung, unverzüglich bezahlt werden solle; also befehlen Wir auch Unsern Beamten hiedurch ernstlich, daß sie denen Apothekern gegen ihre morose Zähler, alle ammtliche Hülfe leisten, und selbige zu Bezahlung ihrer Schuldigkeiten, in rechtlicher Ordnung, nachdrücklich anhalten sollen. Weilen auch dergleichen böse Zähler, wenn man ihnen an einem Ort nicht mehr borgen will, zu andern Apothekern zu gehen pflegen, so sollen diese, ausser dem Nothfall, ihnen keine Arzneyen in die Harre abfolgen lassen, biß der vorige bezahlt worden. So ist auch bey Inventuren und Theilungen, denen Erben nicht zu gestatten, die rechtmäßige Forderungen der Medicorum, Apotheker und Chirurgorum, ihres Gefallens unter sich zu verweisen, sondern solche Schulden, sollen sogleich ex communi Massa, bezahlt werden; in Bergantheungen aber sind dieselbige, und zwar was die in der letzten Kranckheit gebrauchte Medicamenta betrifft, unter die Leich-Kosten, was hingegen auf andere vorhergehende gegangen, denen Rechten nach, in die fünfte Classe zu setzen, und hiernach zu bezahlen. Endlich wann einer von denen Apothekern über disproportionirte Commerciens-Steuren und Anlagen, zu klagen hätte, solle, auf gehöriger Orten beschehendes Anbringen, nach Befinden hierunter remedirt werden.



Titulus III.

Die Chirurigos betreffend.

§. I.

Die Chirurgi, welche sich in Unserm Herzogthum und Landen niederlassen, und ihre Profession treiben wollen, sollen sich, bey Unsern Collegiis medico-chirurgicis, ob- oder unter der Staig zuvorberist melden, ihre Lehr- Briefe und Attestata vorlegen, damit man sehen möge, ob sie die, nach der Barbierer-Ordnung gehörige Lehr- und Wander- Jahre, erstanden, und die erforderliche Qualitäten, ad Examen admittirt zu werden, haben: und hat jeden Orts Obrigkeit darob zu halten, daß deren keiner zum Burger angenommen werde, er habe dann zuvor, daß er wirklich examinirt, und zum Meister tüchtig erfunden worden, mit seinem Meister- Brief sich legitimirt.

§. 2.

Zu solchem Examine aber solle keiner admittirt werden, der nicht von seiner ehrlichen Herkunft, redlich ausgestandenen Lehr- Jahren und sechs- jähriger Wander- Zeit, genugsame Zeugnisse beygebracht, oder deßfalls Unsere Landes- Fürstliche gnädigste Dispensation erhalten, nach deren Vorweisung er, von gedachten Collegiis medico-chirurgicis, ex Anatomia & Chirurgia examinirt, und wann er tüchtig befunden, eben die Freyheit, seine Profession zu treiben, genießten, als andere, so ihre Wander- Jahre wirklich erstanden haben. Auch solle kein Feldscherer, oder gar ausländischer Chirurgus, wie alt oder jung er seye,

[D 2]

wenn

wenn er auch gleich anderswo examinirt, oder schon lang im Lande gedultet wäre, die Praxin Chirurgicam, auffer seinem angewiesenen Regiment oder Compagnie, in dem Lande zu treiben, oder sich als Meister zu setzen, befugt seyn, der nicht, vorgemeldter massen, von Unsern Collegiis medicis approbirt, und von Uns gnädigst recipirt worden.

§. 3.

Und gleichwie nach ausgestandenem Examine, dem Candidato die Barbierer-Ordnung deutlich vorzulesen, und von ihm, denen Examinatoribus, darauf, so viel Punctum artis betrifft, Hand-Treu zu geben, das übrige aber denen Beamten, wie oben in der Apotheker- auch Unserer Lands- und andern Fürstlichen Ordnungen versehen, zu überlassen ist: so solle auch ein jeder Chirurgus oder Barbierer dieser Unserer gegenwärtigen Ordnung, in allen Stücken nachleben, einen ehrlichen, mächternen und christlichen Wandel führen, seiner vorgesezten Obrigkeit gehorsam leisten, alle Rauf- und Schlag-Händel, so bald er die beschädigte oder bleffirte verbunden hat, derselben getreulich anzeigen, sonsten aber, was die Patienten verschwiegen haben wollen, in alle Wege verschwiegen halten.

§. 4.

Die Chirurgi sollen die Medicos, als ihre in arte Chirurgica Vorgesetzte, respectiren, in schweren und gefährlichen Fällen sie zu Rath und Hülfe ziehen, ihnen mit Unternehmung innerlicher Curen keinen Eingriff thun, weniger sie bey denen Krancken verachten oder verleumden, noch einen dem andern vorziehen, sondern bey ihrer Chirurgie verbleiben.

§. 5.

§. 5.

Die Zuſtände, ſo denen Chirurgoſs zu beſorgen vorkommen, beſtehen in allerhand Verwundungen, von ſtechen, hauen, ſchieſſen, ſchlagen, fallen, Verrenckungen, quetschen, Geſchwuulſten, Geſchwüren, offenen Schäden, Brand, Beinbrüchen, Blaſen- und Schnür-ziehen, Fontanell ſetzen, Aberlaſſen, und anderen mehreren und ſchwereren Operationibus, die unten bey der Taxa ſpecificiret ſind; worzu noch das Barbieren, Haarschneiden, und bey denen Scarificanten, das Schröpfen, zu rechnen. Anlangend aber die Cur, der ſogenannten veneriſchen Krankheit, per Salivationem, ſo ſolle kein, auch erfahrner Chirurgoſs, ohne Vorwiſſen der Medicorum, dieſelbe vornehmen; die andere aber, ſollen ſich dergleichen wichtiger und gefährlicher, gleichwie aller innerlicher Curen, bey Straf gänglich enthalten.

§. 6.

Und ob zwar denenſelben erlaubet iſt und verbleibet, diejenige Stücke, ſo ſie zu ihrer Profeſſion, äußerlich, und zu Wund-Träncken, innerlich, nöthig haben, in Vorrath, wo ſie ſolche am beſten und wohlſailſten haben können, ſich anzuschaffen, ſo bleibt ihnen jedennoch bey Strafe verboten, eine Officin oder Apotheck, unter was für Praetext es ſeyn mag, in ihren Häuſſern aufzurichten, und von denen vagirenden Materialiſten, allerhand purgirende und andere, zu innerlichem Gebrauch gehörige Materialien, ſich zuzulegen, oder ſelbige zu diſpenſiren, und alſo hierdurch denen Apotheckern Schaden zuzufügen. Wie dann die Phyſici und Obrigkeiten, hierauf genaue Acht haben, leſtere die Uebertreter nach der Ordnung zur Strafe ziehen, und dergleichen unerlaubte innerliche Arzneyen conſificiren ſollen. Im Fall aber die Apothecken

[D 3]

zu

zu weit entlegen, mag denen Chirurgis wohl geſtattet werden, einige Medicamenta, als z. E. Theriac, Hirschhorn-Geiſt, Temperier-Pulver, Schlehen-Blüth, Beymenthen, Roſen-Waſſer, Schnallen-Saft, in geringer Quantität, um in dem Nothfall, etwas bey der Hand zu haben, ſich anzuschaffen, und in Bereitschaft zu halten. Sie können auch von denen Phyſicis ordinariis ſich anweiſen laſſen, wie ſie etwan in ſchnellen Kranckheiten oder anſteckenden Seuchen, wann der Medicus nicht zugegen iſt oder ſeyn kan, ſich verhalten, wie ſie die Patienten tractiren, oder was ſie ihnen eingeben ſollen und dürfen; und wird ihnen hiebey auf das ernſtlichſte anbefohlen, wann in denen Orten, wo ſie wohnen, ſich beſchwerliche oder gar epidemiſche Kranckheiten ereignen ſollten, als gleich dem Phyſico ordinario, und leſtern falls, auch dem Staabs-Amt, davon Nachricht zu geben, um das benöthigte hierunter weiter vorkehren, und an unſere Fürſtliche Sanitäts-Deputation, unterthänigſt berichten zu können.

§. 7.

Die Chirurghi ſollen unter einander einig und vertraulich ſeyn, in ſchweren Zufällen einander mit Rath und That beyſpringen, die Jüngere die Aeltere und Erfahrenere reſpectiren, mit denenſelben gerne umgehen, und keine Gelegenheit verabſäumen, etwas zu ſehen und zu lernen; zu ſolchem Ende auch, bey denen vorfallenden Sectionen und Anatomien, ſich fleißig einfinden, gute chirurgiſche und anatomische Bücher leſen, und beſonders, ſich D. Heiſters Chirurgie anſchaffen, auch ihre Geſellen und Jungen, bey müßiger Zeit, in ſolchen, zur Chirurgie dienlichen Büchern zu leſen, anhalten. Wie dann keinem Meiſter ein Lehr-Jung ſolle ausgeſchrieben werden, er lege dann bey dem Einſchreiben, ein oder
anders

andere dergleichen Buch vor, und zeige nachgehends bey dem Ausschreiben, daß der Jung mit Nutzen darinnen gelesen habe. Hierüber sollen die Laden-Meister jeden Orts, ernstlich halten; und da das Ausschreiben, mehrentheils bey der Particular-Laden geschiehet, so sollen die Jungen, bey solcher Gelegenheit, denen Physicis und Laden-Meistern vorgestellt, und in einem kurzen Examine geprüfet werden, ob selbige auch ihre Lehr-Jahre, zu Erlernung ihrer Profession, angewendet, oder mehr von denen Lehr-Meistern, zu anderer Haus-Arbeit, seyen gebraucht worden; als welchen Mißbrauch Wir so viel möglich abgestellt, und die Lehr-Meistere dagegen, zu treulicher Unterrichtung der Jungen in ihrer Profession, und väterlicher Sorge für ihr geistliches und leibliches Beste, angewiesen haben wollen.

§. 8.

Kein Chirurgus solle sich der Cur, eines gefährlichen Schadens, allein unterziehen; besonders haben die Junge, und erst neulich zu Meistern angenommene, sich hierinnen vorzusehen, und zu allen Schäden, die sie nicht wohl verstehen, andere Aeltere und Erfahrene mit beyzuziehen, vornehmlich aber in Verrenckungen und Bein-Brüchen, die Patienten durch die geschworne Chirurigos, zuvor besichtigen zu lassen, damit sie auch nach der Hand, im Erforderniß-Fall, zeigen können, wie der Schade von Anfang gewesen, und daß der jüngere Chirurgus, der solchen in die Cur bekommen, denselben nicht aufgezoogen oder verschlimmert, sondern recht und unverwerflich tractiret habe.

§. 9.

Es sind aber auch die ältere, wie die jüngere Chirurigi, verbunden, bey wichtigen Operationen und gefährlichen Patienten, allezeit den Medicum

dicum oder Physicum, in Zeiten, und nicht erst, wann der Schade schon höchst-gefährlich worden, und die Sache zu weit gekommen, darzu zu ruffen. Wie dann auch, zumahlen fremden Occulisten, Stein- und Bruch-Ärgsten, nicht erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen eines erfahrenen Medici, insonderheit des Amts- oder Stadt-Physici, eine solche Operation, weder auf dem Land noch in Städten, vorzunehmen, vielweniger allerhand, zumahlen innerlicher Curen, sich zu unterfangen; und wo dieses geschehen sollte, haben die Chirurgi, oder wer davon Wissenschaft hat, solches der Obrigkeit und denen Physicis, anzuzeigen.

§. 10.

Es solle zwar kein Meister der Chirurgie, dem andern seinen Verband aufmachen, und unangefragt, oder wider dessen Wissen, an seine Stelle treten; wenn aber der Chirurgus ordinarius nicht zu Haus oder krank ist, und es entstehet bey dem Patienten schnell ein bedenklicher oder gefährlicher Zufall, der zumahlen keinen Verzug leidet, oder es will der Patient einen andern Chirurgum haben, und hat den ersten bereits befriediget, oder seiner Befriedigung halber, sicher gestellt, so soll ein anderer, darzu berufener Chirurgus, die Erlaubniß haben, das von dem ersten angelegte Verband, aufzulösen, und den Patienten in die Cur zu nehmen; da er dann von selbst die Vorsichtigkeit haben wird, daß solche Uebernahm, nicht ohne vorhero geschehene Besichtigung, und in Beyseyn des ersten Chirurgi, oder eines darzu erbetteten Medici, geschehe, damit, wann allenfalls Streit entstehen sollte, man wissen möge, wie der Schade gewesen, und wer an der Verwahrlosung schuld seye? Aber ohne vorgemeldete Umstände, und nur aus Neid, Ehrgeitz, Eigennuß und andern Absichten, dardurch dem Patienten selbst nur Schaden,

Schaden, und dem Chirurgo ordinario Verdruss erwecket wird, solle es bey Straf verbotten seyn, und sich dessen kein Chirurgus unterfangen; denen unbefugten Practicis, und nicht examinirten Chirurgis hingegen, darf ein ordentlicher Meister ihre Bandage, ohne alles anfragen, er wolle es dann um seiner eigenen Sicherheit willen, nicht thun, auf Begehren des Patienten, aufmachen, und denselben in die Cur nehmen.

§. II.

Desgleichen wo ein Medicus, in Abwesenheit des Chirurgi, von einem Patienten erfordert wird, welcher den Chirurgum ordinarium nicht erwarten kan oder will, so mag solcher Medicus entweder den Verband selbst aufmachen, oder durch einen andern erfahrenen Chirurgum aufmachen lassen, und nach solchem mit dem ordentlichen Chirurgo darüber sprechen, und denselben instruiren. In wichtigen Zuständen hingegen, wo künstliche und sorgfältige Verbindungen vorgenommen werden müssen, wird ein in Chirurgia nicht genugsam geübter Medicus, sich von selbst enthalten, ohne die grössste Noth etwas einseitig vorzunehmen oder zu ändern.

§. 12.

Einem rechtschaffenen und christlichen Chirurgo würde es sehr übel anstehen, mit Marktchreyern und dergleichen Gesinde, Gemeinschaft zu halten; noch vielmehr aber solle er sich aller aberglaubischen Mittel und Seegensprechens, bey ernstlicher Strafe, gänzlich enthalten, keiner dem andern seine Jahr: Kunden, Gesellen oder Jungen, abspannen, haufsiren, oder besonders zur Aberlass: Zeit, von einem Ort in das andere deswegen lauffen, sich dardurch ein und andern vorzudringen; sondern bey seiner Kundschaft in dem Ort, wo er sesshaft, bleiben, und

Würt. Medicinal-Ordn.

[C]

bis

biß er ordentlich berufen wird, abwarten. Wäre aber ein und anderer Ort mit ſeinem Chirurgo, wegen ſeiner üblen Aufführung oder ſchlechten Erfahrung und Wiſſenſchaft, oder aus andern erheblichen Urſachen, nicht zufrieden, ſo ſollen deſſelben Vorſtehere ſich vorhero bey dem Beamten und Phyſico beklagen, ehe und dann man einen andern Chirur- gum zu denen ordinairn Verrichtungen, Barbieren, Schröpfen, Ader- laſſen ꝛ. gebrauchet, und in locum kommen läſſet. Hingegen kan jeder Patient, wegen eines Bein-Bruchs, oder Verrenkung, oder andern Schadens, einen andern Chirur- gum, zu welchem er ſein Vertrauen hat, kommen, und ſich von ihme curiren laſſen.

§. 13.

Wenn ein oder anderer Chirurgus in unſern Landen, ſich zu wichti- gen und gefährlichen Operationen, als da ſind Stein- und Bruch-ſchnei- den, Staar- ſtechen, Krebs- Zuſtände, operiren, ſchwere Gebur- ten ꝛ. will gebrauchten laſſen, ſo ſolle er beſonders darauf gereiſet, ſchon würckliche Proben ſeiner Wiſſenſchaft abgelegt haben, und in ſpecie darüber von einem unſerer Collegiorum medico- chirurgicorum, ob- oder unter der Staig, examinirt worden ſeyn.

§. 14.

Weilen aber zu dergleichen und andern wichtigen Operationibus chi- rurgicis, viele, auch theils koſtbare Instrumenta, erfordert werden, und ein jeder Chirurgus, wegen deren ſeltenem Gebrauch, dergleichen Un- koſten ſich nicht machen kan; als ſollen bey und von denen Particular- Laden, dieſerley Instrumenta ſucceſſive angeſchaft werden, damit jeder Chirurgus, bey Exiſtirung eines oder des andern Caſus, ſich deſelben bedienen könne, welche er aber, nach der Operation, alsbald wiederum
gut

gut und reinlich zur Laden zu liefern, derselben auch von seinem damit machenden Verdienst einige Indemnifation dafür zukommen zu lassen, schuldig seyn solle, welches unter sich auszumachen, ihnen selbst überlassen bleibet.

§. 15.

Es kan und mag ein Meister der Chirurgie, so viel Gesellen halten, als er nöthig befindet; hingegen ist keinem erlaubt, mehr als einen Lehrling auf einmahl anzunehmen, sondern er solle warten, biß der erstere dimittirt oder ausgeschrieben worden; und sollen hinfüro, um allen Mißbrauch hierunter zu verhüten, die Meister ihre Söhne, so die Profession bey ihnen lernen, nicht mehr zugleich ein- und ausschreiben lassen, sondern diese sollen, gleich andern Jungen, nach der Ordnung ein- und nach drey Jahren, wann sie ausgelernt haben, ausgeschrieben werden.

§. 16.

Die Wittfrauen der Chirurgorum, können die Profession durch einen oder zwey erfahrene und wohlbewanderte Gesellen fortführen lassen, und sollen solche Gesellen, oder wo derselben zwey sind, wenigstens der ältere, von dem Physico und Jurato zuvor examinirt werden, ob sie im Stande seyen, der Profession vorzustehen, und der Wittfrauen die Kundschaft zu erhalten.

§. 17.

Sollte es sich ergeben, daß ein Chirurgus stürbe, und die Wittfrau, zu solcher Zeit, keinen Gesellen hätte, die Profession aber fortführen wollte; so sollen die andere Chirurgi des Orts oder Mittels, dahin sehen, daß solche Wittfrau mit einem tüchtigen Gesellen besorget,

[C 2]

und

und ihre Kundschaft erhalten werde. Und ob schon, auffer diesem Fall, nicht erlaubt ist, daß ein Gesell, von einem Meister zu einem andern in eben diesem Ort, in Dienste gehe, so soll es doch zum Besten derer Wittfrauen gestattet, und ihr, nöthigen Falls, ein schon in loco servirender Gesell, gegeben werden.

§. 18.

Bei einem solchen, von dem Physico und dem Jurato zuvor examinirten Gesellen einer Wittfrau, kan zwar, der nach Absterben seines Meisters etwa noch vorhandene Jung, wo er nur noch ein Jahr die Lehr-Zeit zu vollenden hat, auslernen; wo ihm aber noch mehrers daran abgethet, solle er zu einem andern Meister in die Lehr gethan werden, dieser aber sich mit der Wittfrauen, wegen des schon empfangenen oder noch zu zahlenden Lehrgelds, der Billigkeit nach, vergleichen.

§. 19.

Es haben aber die Wittfrauen, wann sie die Profession durch Gesellen fort treiben, die nehmliche Privilegia, als ihre verstorbene Männer, und sollen deswegen bey denen Zusammenkünften, die gewöhnliche Leg-Gelder, wie andere Meister der Chirurgie, einsenden, und darüber halten, daß ihre Gesellen, dieser und unserer vorhin ausgekündeten Barbierer-Ordnung, in allen Stücken nachleben.

§. 20.

Die Gesellen, sind, gleichwie die Meister der Chirurgie, die Barbierer-Ordnung zu halten, auch sich, zu Ablegung der in unserer Fürstlichen Landes-Ordnung vorgeschriebenen Dienstschuldigung, inner der darzu gesetzten 14 tägigen Zeit, bey dem Staabs-Beamten zu sistiren, verpflichtet; und sollen mit Nahmen, Vatterland, und wo sie gelernet, bey

bey der Laden aufgeschrieben werden, darneben einen christlichen und erbahren Wandel führen, verschwiegen, und ihren Meistern treu und gehorsam seyn, ohne deren Vorwissen und Willen, nicht über Nacht aus dem Hause bleiben, vielweniger hinter denenselben Patienten annehmen, mit unbefugten Practicanten, Markt-Schreyern, und dergleichen Leuten, keine Gemeinschaft haben, noch in deren Dienste sich begeben, und mit ihnen herumziehen, aller abergläubischer Mittel und Seegensprechens, bey hoher Straf, sich enthalten; Hingegen sollen insonderheit diejenige, welche in unsern Landen künftig als Meister sich niederlassen wollen, sich durch Lesung guter, zur Chirurgie dienlicher Bücher, besonders D. Heisters Chirurgie, und fleißiger Einfindung bey Sectionen und Anatomien, je länger je mehr in ihrer Profession zu habitiren suchen, und nicht etwan nur in dem Land von einem Ort zu dem andern ziehen, sondern auch auswärtig in Hospitälern, und bey geschickten Chirurgis, etwas zu erlernen, sich angelegen seyn lassen.

§. 21.

Die Lehr-Jungen betreffend, sollen dieselbe in Beyseyn der Juratorum und Laden-Meister eingeschrieben und aufgedingt, vorhero aber ihrer ehrlichen Ankunst halber, und ob sie zur Profession tauglich, auch in denen Schulen, so viel ihnen nöthig, erlernen haben, wohl examiniret werden; sie sollen 3. Jahre zu lernen, und bey ihrer Lossprechung in dem Examine, (so von dem Physico, mit Zuziehung der Juratorum oder Laden-Meister, geschehen solle,) dar zu thun gehalten seyn, was sie bey ihren Lehr-Meistern profitirt, und sonderlich obgedachter massen auch in Büchern gelesen und gelernet haben. Während der Lehr-Zeit sollen sie sich fromm, erbar, gehorsam, und getreu aufführen, und alle Mü-

he anwenden, ihre Profession wohl und gründlich zu erlernen; wann aber ein Jung, ohne erhebliche Ursache, seinem Meister entläufft, (darüber die Obrigkeit, allenfalls mit Zuziehung der Zunft-Meister, nach der Barbierer-Ordnung de anno 1663. Cap. IV. Tit. von Jungen, S. 8. zu judiciren hat,) solle das Lehr-Geld völlig verfallen seyn. Und weil die mehrfältige Erfahrung gegeben, daß die ausgeschriebene Jungen, so keine Pelicanisten, in dem Reich und anderer Orten, nicht überall als Gesellen passirt werden wollen, wenn deren Briefe nur von denen Laden-Meistern und andern Zunft angehörigen unterschrieben worden, obschon des Ammtmanns Sigill beygedruckt ist; als solle hinführo, aller Ungelegenheit vorzukommen, jedesmahlen das Stadt-Insigel, wie es von denen Ausländern desiderirt wird, allen Lehr-Briefen beygedruckt werden.

Tit. IV.

Die Hebammen / geschworne Weiber / Kranken-
Wärter und Wärterinnen / betreffend.

§. I.

Zu dem Hebammen-Ammt solle keine Person angenommen werden, sie seye dann ehrlicher Herkunft, gottsfürchtig, guten Wandels, nicht zu alt oder zu jung, habe selbst etliche Kinder gebohren, seye mit keiner ansteckenden, oder sonst eckelhaften, und ihre Verrichtungen verhinderenden Kranckheit behaftet, habe natürlichen guten Verstand, könne, (wann anderst dergleichen zu haben,) lesen und schreiben, seye
bey

bey dieser Verrichtung, neben andern Hebammen, schon gewesen, und von ihnen unterrichtet worden.

§. 2.

Eine jede solche Hebamme, solle von dem Collegio medico ob: oder unter der Staig, oder von denen ausgeschiedten Visitatoribus medicis, nach der bisherigen Observanz, über alles, was ihro zu wissen nöthig ist, examinirt, und wegen gewissenhafter Verrichtung ihres Ammts, durch den Staabs-Beamten beendiget werden.

§. 3.

Damit es aber an erfahrenen und geschickten Hebammen, nicht fehlen möge, als solle, besonders in jeder Ammts-Stadt, eine in dieser Kunst wohl und dergestalten gründlich unterrichtete Hebamme bestellt werden, daß sie im Stande seye, auch denen andern mit Unterweisung, Rath und That, an-Handen zu gehen; alldieweilen sich aber, nach dem Bericht derer Visitatorum, an dergleichen Personen ein grosser Mangel erzeiget, so wollen wir, demne abzuhelfen, daß bey allen, wenigstens grossen Ammtern, eine, mit darzu gehörigen Qualitäten versehene Person, ausgesucht, sofort nach Stuttgart oder Tübingen zur Lehre, zu tüchtigen Accoucheurs und erfahrenen Hebammen, geschickt, derselben aber zum Kost- und Lehr-Geld, ein hinlänglicher Beytrag aus der Ammts-Pfleg oder Burgermeister-Cassa, und denen piis corporibus gegeben werde.

§. 4.

Die Hebammen sollen gegen Arme und Reiche, Gesunde und Kranke, zu aller Zeit, so wohl Tags als Nachts, sich willig und bereit finden

den lassen; alles unnöthigen Geschwäzes, leichtfertiger Reden und Geberden, sich enthalten, hingegen verschwiegen und nüchtern, sittsam, und nicht eitler Ehre begierig, seyn, sich in ihren Häußern, oder an solchen Orten allezeit finden lassen, wo man sie alsobald haben kan, insonderheit, wo hochschwangere, und der Entbindungs-Zeit nahe Weiber, in dem Ort sich befinden. Wo mehr als eine verpflichtete Hebamme in einem Ort angenommen worden, solle keine, der andern zum Verdruß, sich bey denen Weibern selbst anbieten, sondern warten, bis sie beruffen wird; sie sollen vielmehr miteinander in guter Verständniß leben, keine die andere verkleinern oder verläumbden, die mehr erfahrene und ältere, wie auch die geschworne Frauen in Ehren halten, in schweren Fällen sie zu Rath ziehen, und wann auch hierbey, kein glücklicher Fortgang seyn wollte, den Medicum bey Zeiten beruffen lassen, selbigem die Umstände der gebährenden Frauen getreulich anzeigen, und seinem Rath sodann folgen.

§. 5.

Wann eine gebährende Frau, die ihre gewöhnliche und sonsten zur Geburts-Arbeit gebrauchte Hebamme, nicht haben kan, im Nothfall eine andere ruffen läffet, soll diese, ohne Weigerung, alsobald erscheinen, und der Gebährerin Hülfe leisten, auch wann die Kindbetherin nachgehends, zu übriger Besorgung, ihre ordentliche Hebamme wieder haben kan und will, derselbigen dieses williglich überlassen.

§. 6.

Wo bey lang verweilenden und schweren Geburten noch eine Hebamme verlanget wird, solle die erstere darüber sich nicht unwillig oder murrisch

murrisch bezeugen, sondern der darzu geruffenen nicht nur getreulich eröffnen, wie es um das Kind und die Gebährerin stehe, sondern derselben auch willig den Platz überlassen, daß sie Hand anlegen, und sich, ob es also, wie die erstere berichtet, sich besinde, erkundigen könne.

§. 7.

Es sollen aber die Hebammen ihre Verrichtung, bey denen Gebährenden mit Gebet anfangen, denselben freundlich und tröstlich zusprechen, die Widersinnige mit bescheidenlichem Ernst zur Arbeit anmahnen, aber auch andere, nicht ohne Noth und vor der Zeit, dazu anhalten; hingegen, wo es ordentlich stehet, und nur die Gebährerin ihre Schuldigkeit nicht thun will, können sie auch andere Personen, und besonders die Geistliche jeden Orts, darzu nehmen.

§. 8.

Wann eine Hebamme bey einer Frau ist, die wirkliche Geburtswehen hat, und bey welcher schon alles zur Geburt stehet, so solle sie dieselbige keineswegs, da sie etwann zu einer andern reichen, oder von mehrerem Ansehen, beruffen würde, verlassen und übereilen, sondern dieser Entbindung und nöthigen Besorgung, zusehen, ab- und auswarten, und alsdann erst zu der andern gehen. Es wäre dann bey der ersteren noch kein rechter Ernst, oder die Geburt nicht so nahe, auch keine mißliche oder besorgliche Umstände vorhanden, so mag sie wohl der letzteren gebührend zu Hülfe kommen; doch solle sie, auch in diesem Fall, noch zuvor eine geschworne Frau holen lassen, die in ihrer Abwesenheit, bey der Kreisenden an ihrer statt bleibe; würde aber eine Hebamme wider diese Verordnung handeln, oder es würde gar die Frau, welche sie ver-
 Würt. Medicinal-Ordn. [S] lassen,

lassen, oder ihr Kind, verwahrloset und versäumet, oder ließe dadurch Schaden: so solle sie deswegen ernstlich und empfindlich, an Leib und Gut gestraffet werden.

§. 9.

Wann es sich begibt, daß die Frucht in der Mutter Leib todt, die Mutter aber lebendig; oder wann die Mutter todt, und das Kind in ihr noch lebendig befunden wird, so solle die Hebamme, ohne Verzug, einen Medicum und Chirurgen kommen lassen, damit die Frau aus der Todes-Gefahr gerissen, oder wann sie würcklich und gewißlich todt, das in ihr lebende Kind, noch gerettet werde. Und hiebey sollen die Medici und Chirurgen, nach Pflichten und Gewissen ihr Ammt thun, und sich darinnen von niemand hindern lassen, daß ein solches noch zu errettendes Kind nicht sterben müsse, ehe man ihm mit der Operation zu Hülfe zu kommen, entschlossen wird.

§. 10.

So etwan eine Hebamme ein todtes Kind, bey verdächtigen Umständen, empfängt, solle sie es gleich selbigen Tages dem Physico und Pfarr-Ammt, sammt der Ursache, warum dieses Kind todt gebohren worden, oder auch nach Wichtigkeit der Sache, der Obrigkeit anzeigen. Es soll auch keine Hebamme eine Operation oder Wendung mit dem Kind in Mutter-Leib vornehmen, sie habe es darn in den Städten dem Physico, in den Dörfern aber dem Pfarrer angezeigt, und sollen allezeit bey diesen Operationen und schweren Geburten, andere Hebammen und geschworne Frauen, mit zugegen seyn.

§. 11.

§. 11.

Weil auch der üble Gebrauch unter den Hebammen eingerissen, daß sie, wann es gleich noch gut stehet, denen kreisenden Frauen angst machen, und bald diese bald jene Gefahr vorhanden zu seyn, unerfindlich vorgeben; als sollen sich die Hebammen dessen gänzlich enthalten, oder allenfalls einen Medicum oder geschworne Frau holen, und sie auch darüber urtheilen lassen; dahingegen, wann es mit der Frau oder dem Kinde, wirklich und in der Wahrheit nicht recht stünde, sollen sie es auch nicht verschweigen, damit der Medicus in Zeiten zu Rath könne gezogen werden.

§. 12.

Wann eine Hebamme zu verdächtigen, unverheuratheten Weibspersonen geruffen wird, solle sie denenselben ohne Anstand zu Hülfe kommen, aber so bald sie solche versorgt, der geist- und weltlichen Obrigkeit davon Nachricht geben; und dieses um so viel mehr, wann sie vermuthet, daß es vor ihrer Ankunft nicht richtig zugegangen, oder dem Kinde durch Versaumnis, unerlaubte Mittel, oder auf andere Art, Gewalt geschehen seyn möchte. Gleicherweise solle sie auch, wo ihr dergleichen verdächtige Personen, zu besichtigen, anbefohlen wird, auf alle Umstände genaue Achtung geben, und das erfundene, nach bestem Wissen und Gewissen, der Obrigkeit hinterbringen, und woferne ihre Wissenschaft in solchen Fällen nicht hinlänglich wäre, sich bey denen Medicis darüber Raths erhohlen.

§. 13.

Gleichwie die Hebammen keine Gelegenheit zu verabsäumen haben,

[§ 2]

in

in ihrem Beruf durch Erfahrung, zumalen bey Sectionen und Anatomien von Personen weiblichen Geschlechts, insonderheit schwangerer oder in der Geburt verstorbenen Weiber, so oft sie darzu Gelegenheit haben, immer mehrers zu lernen; also sollen sie auch fleißig darzu dienliche Bücher lesen, und was sie darinnen nicht recht verstehen, von Medicis oder Chirurgis sich belehren lassen; und werden sie desfalls noch ferner an das Württembergische Hebammen-Buch, welches Christoph Bölter herausgegeben, gewiesen, in welchem, was eine Hebamme bey der Frau vor- in- und nach der Geburt zu thun hat, deutlich enthalten. Dahero solle auch die Obrigkeit jeden Orts schuldig seyn, ihnen solches Buch, nebst D. Rieckens Hebammen-Unterricht anzuschaffen, welche Bücher, die älteste Hebamme jeden Orts in Verwahrung haben, und denen andern, so oft sie darinnen lesen, oder etwas nachschlagen wollen, solches communiciren, aber auch von ihnen wieder unbeschädigt zurückfordern solle.

§. 14.

Vor- in- und nach der Geburt sollen die Hebammen sich aller abergläubischen Mittel und Seegensprecherereyen, auf was Art es immer seyn möchte, gänzlich, und bey zu befahren habender hoher Straffe, enthalten, sondern ihr obhabendes Ammt, allein in dem Nahmen des Herrn, unter Anrufung seines Beystandes, getrost und gewissenhaftig verrichten; in mißlichen Fällen aber, wie schon oben befohlen, den Reichs- Vatter oder Pfarrer des Orts, zum benöthigten Zuspruch, und den Medicum zur Hülfe, erfordern, auch nach heiterer Disposition unserer Fürstlichen Synodal-Verordnungen, in denen vorkommenden, und von ihnen anderst nicht, als wann in der Eil kein Prediger zu bekommen, oder sonst
keine

keine ehrliche Manns-Person vorhanden, zu verrichtenden Gäh-Taufsen alle behörige Vorsicht anwenden. Sie sollen daneben bey denen Gebährenden keine Arzneyen, als sichere und wohl bewährte Haus-Mittel gebrauchen, welche ihnen der Medicus auf alle Fälle vorschreiben, und wie solche, oder andere, ihnen auf den Nothfall an Hand gebende Medicamenta anzuwenden, Instruction geben wird. Sie selbst aber sollen keiner Curen sich unterfangen, keine Schlaf-machende oder purgirende Arzneyen geben, nicht böse Brüste oder andere dergleichen Schäden der Weiber heilen, sondern bey ihrem Ammt allein verbleiben. Vornehmlich aber, und bey unausbleiblicher schwehrrer Strafe wird ihnen ernstlich gebotten, keiner einigen, vielweniger verdächtigen Person, treibende Mittel, Fuß-Uberlassen und dergleichen Dinge, zu rathen, davon die Frucht Schaden nehmen oder gar getödtet werden könnte; vielmehr sollen sie, wo dergleichen Mittel bey ihnen gesucht werden, solches ohne Verzug der Obriqkeit anzeigen.

§. 15.

Wo denen Hebammen andere Weiber zu unterrichten gegeben werden, so sollen sie solches getreulich thun, ihnen nichts verhalten, sie zu denen Gebährenden mitnehmen, in ihrem Beyseyn Kinder empfangen lassen, keineswegs aber gestatten, daß, ehe dieselbige noch genugsame Wissenschaft und Erfahrung haben, sie dergleichen zu thun, unternehmen; wie dann auch keiner Hebamme erlaubt ist, zu Erhaltung ihrer Kundschaft, an einem Ort, wo mehrere Hebammen sind, eine gebährende Frau, solcher lernenden Person alleinig zu überlassen, sondern, wo sie nicht selbst kommen kan, hat sie dieses einer andern beeydigten, ordentlichen Hebamme zu übergeben.

[§ 3]

§. 16.

§. 16.

Wegen Wichtigkeit des Hebammen-Diensts, und damit allen Fehlern, so viel möglich, vorgebogen werde, solle jeden Orts eine oder zwei geschworne Frauen bestellet, und denenselben, nach der bisherigen Gewohnheit, das geordnete oder herkömmliche willig abgefolgt werden.

§. 17.

Zu solchem Dienst sollen ebenfalls vernünftige und christliche Frauen, welche nicht zu alt und nicht zu jung, daneben guten Rufs sind, erwöhlet werden, die denen Hebammen mit Rath und Hand-Reichung helfen können; und da auf dem Lande, mehrern Theils die geschworne Weiber zu Hebammen nachgezogen und bestellet werden, als sollen sie von denen Hebammen fleißig zu denen gebährenden Frauen mitgenommen, und ihnen von denenselben, aus Neid oder andern Absichten, nichts verheelet werden. Damit sie auch in der Hebammen-Kunst, zum Dienst des gemeinen Wesens, desto geschickter werden, sollen sie allezeit, wann eine Hebamme examinirt wird, mit zuhören fleißig aufmercken, und im übrigen allem dem, was denen Hebammen befohlen ist, getreulich nachkommen.

§. 18.

In Ansehung dieses, der Hebammen schweren Ammts, sollen sie von der Obrigkeit jeden Orts geschützt, ihnen, nach des Orts Erträglichkeit, ein billig-mäßiges Wartgeld geschöpft und willig gereicht, sie auch bey ihren Privilegiis erhalten werden; wie wir dann deren Männern, die in der Cynosura Ecclesiastica, pag. 433. seqq. enthaltene Befreyung von allen Personal-Frohnen und Beschwerden, Hagen, Jagen, Hundführen, auch von denen Einquartirungen, dergestalten gnädigst bestätigen: daß
 zwar,

zwar, was diese letzte betrifft, weilien die Einquartirungen dem steuerbaren Vermögen nach, pflegen umgelegt zu werden, gedachte Hebammen und ihre Männer, derselben in Ansehung solcher besitzenden Güter, wegen welcher sie die obliegende Real-Beschwerden zu tragen haben, nicht gang zu befreyen; jedoch aber, weilien die Wehe: Mütter öfters etliche Tage von Haus, und bey gebährenden Weibern, oder Kindbetterinnen sich aufhalten müssen, und also ihrer Haushaltung nicht abwarten können, sie mit wirklichen Einquartirungen und Soldaten: Einlegen nicht beschwert, sondern das Quartier zu Geld, und nach Proportion ihres steuerbaren Vermögens, leidentlich und unpartheyisch angeschlagen, und also von ihnen bezahlt werden solle; es wäre dann, daß die Hebammen oder ihre Männer, selbst lieber den Soldaten im Quartier haben, als das Geld dafür zu geben, erwählen wollten.

§. 19.

Weilen auch daran gelegen, daß denen Krancken, sollen sie anderst wieder zu rechter Gesundheit kommen, neben der Arzney, auch gewartet und gepflegt werde, und an solcherley Personen, die sich hierzu wollen und können gebrauchen lassen, öfters ein Abgang gefunden worden; als sollen in allen, besonders aber denen Haupt: Städten, und wo es thunlich, auch in denen Flecken, dergleichen Leute, sowohl männlich: als weiblichen Geschlechts, bestellet, und denenselben jährlich einiges Wart: Geld bestimmet werden.

§. 20.

Solcherley Krancken: Wärter sollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber sorgfältig, nüchtern, und eines Christlichen und ehrlichen Wandels,
auch

auch erbaulichen Zuspruchs fähig seyn, in Seuchen und Kranckheiten aus dem Ort nicht weichen, wo man sie nöthig hat, ohne alle Weigerung, die Kranckheiten seyen so gefährlich und ansteckend als sie wollen, sich gebrauchen lassen, denen Krancken sorgfältig abwarten, die Arzneyen zu rechter Zeit geben, auf ihre Umstände und Zufälle acht haben, damit sie dem Medico davon Bericht erstatten können, den Patienten, nach Vorschrift des Medici, pünctlich besorgen, bey ihm bleiben, seine Zustände verschwiegen halten, oder wo ein fremder oder sonst unberathener in ihrer Besorgung versterben sollte, solches alsbald gehöriger Orten anzeigen, und sich an dessen Verlassenschaft nicht vergreifen.

§. 21.

Und weil zu dergleichen Dienst, selten andere, als arme Leute, sich gebrauchen lassen, so versehen wir uns, zu jeden Orts Vorstehern, gnädigst: daß wann dergleichen Personen sich ehrlich und getreu aufgeführt, und um das Publicum sich verdient gemacht, Alters oder Unvermöglichkeit halber aber, ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten, oder auch sich selbst vollends zu ernähren, im Stande seyn sollten, man solcherley Leute, ihrer vorhin geleisteten treuen Dienste, auch in solchen Fällen werde genießen lassen, und vor ihre Versorgung den billigen Bedacht, möglichster Dingen tragen.



TAXA.

- | | | | | |
|--|-------|---|---|-------------------------------|
| 11. Vor eine Hasen-Scharte mit weit von einander stehenden Lefzen, | „ | „ | „ | 8. bis 10. fl. |
| 12. Vor eine geringere, | „ | „ | „ | 6. fl. |
| 13. Vor Operation einer Fistulæ lacrymalis mit einer Carie, und nöthiger Perforation, | „ | „ | „ | 20. fl. |
| 14. Ohne Perforation, | „ | „ | „ | 15. fl. |
| 15. Vor einen grossen Krebs-Schaden an Nasen und Lippen zu operiren, samt der Cur, | „ | „ | „ | 20. fl. |
| 16. Vor einen geringern dergleichen, | „ | „ | „ | 6. bis 12. fl. |
| 17. Vor Extraction und Cur eines Polypi aus der Nase, | „ | „ | „ | 6. bis 12. fl. |
| 18. Vor die Laryngotomie, | „ | „ | „ | 15. fl. |
| 19. Vor Defnung eines gefährlichen Geschwürs in dem Mund oder Hals, | „ | „ | „ | 4. fl. |
| 20. Vor Extirpation und Ausschneidung eines Kropfs, | „ | „ | „ | 12. bis 20. fl. |
| 21. Vor die Amputation einer Brust, wegen eines Krebs-Schadens, samt der Wiederheilung, | „ | „ | „ | 12, 15. bis 20. fl. |
| 22. Vor die Defnung der Brust, Paracentesis genannt, nach Beschaffenheit der Umstände, | „ | „ | „ | 6. bis 10. fl. |
| 23. Vor die Defnung des Unter-Leibs in Wasser sucht; vor die Punction selbst, ein bis zwey mahl, | „ | „ | „ | à 3. fl. |
| und wo die Operation öfters wiederholt werden muß, | „ | „ | „ | 30. fr. bis 1. fl. |
| 24. Pro Paracentesi scroti eines Kinds, | „ | „ | „ | von 1. fl. bis 1. fl. 30. fr. |
| 25. Bey alten Personen, | „ | „ | „ | 1. fl. 30. fr. bis 2. fl. |
| | [G 3] | | | 26. Vor |

- | | | | |
|--|---|---|-------------------|
| 26. Vor einen Wend- und Netz-Bruch zu schneiden, ohne
Castration auf einer Seite, in inguine, | = | = | 12. fl. |
| 27. In Scroto, | = | = | 15. fl. |
| 28. Wann die Hernia incarcerata ist, | = | = | das duplum. |
| 29. Vor Extirpation eines Testiculi cancrofi, | = | = | 15. fl. |
| 30. Vor eine Lithotomie oder Stein-Schnitt auf die Hohl-
Kehle, bey Alten Erwachsenen, | = | = | 24. fl. |
| 31. Bey Jungen, | = | = | 15. fl. |
| 32. Auf den Handgriff, bey alten Personen, | = | = | 12. biß 18. fl. |
| 33. Bey Kindern, | = | = | 8. biß 10. fl. |
| 34. Vor Ausschneidung eines Steins ex Urethra, | = | = | 4. biß 6. fl. |
| 35. Vor Operation und Extirpation eines grossen steatoma-
tischen und cancrofen Gewächses, an gefährlichen und
nervosen Orten, von | = | = | 15. biß 20. fl. |
| 36. An fleischichten Theilen, | = | = | 12. biß 15. fl. |
| 37. Vor die Amputation eines Fusses, ob dem Knie, samt
der Cur, | = | = | 24. fl. |
| 38. Unter dem Knie, mit der Cur, | = | = | 20. fl. |
| 39. Vor die Amputation eines Arms, ob oder unter dem
Ehlenbogen, die Cur mitbegriffen, | = | = | 12. biß 15. fl. |
| 40. Einen Finger oder Zehen abzunehmen, mit der Cur, | = | = | 3. biß 5. fl. |
| 41. Vor Operation einer Fistulæ ani, die Cur mitgerechnet, | = | = | 15. biß 20. fl. |
| 42. Vor die Reposition eines ausgefallenen Darms, oder des
Netzes, mit einer Verwundung, ohne Gastroraphie, | = | = | 3. 8. biß 12. fl. |
| | | | 43. Ohne |

- | | | | |
|--|---|---|--------------------|
| 43. Ohne Verwundung, in passione iliaca, | = | = | 3. fl. |
| 44. Vor eine Gastroraphie, | = | = | 3. biß 6. fl. |
| 45. Vor die Applicirung des Catheters, bey Männern, | = | = | 1. fl. 30. fr. |
| 46. Wann es öfters geschiehet, jedes mahl | = | = | 30. fr. |
| 47. Bey Weibs-Personen, | = | = | 1. fl. |
| 48. Wo es öfters geschehen muß, | = | = | 24. fr. |
| 49. Bey Kindern, von | = | = | 15. biß 20. fr. |
| 50. Vor die Reposition der Vaginæ uteri, | = | = | 1. fl. 30. fr. |
| 51. Vor die Extraction eines Kindes aus Mutterleib, in
schwerer Geburt, nach denen Umständen, von | = | = | 2. 8. biß 12. fl. |
| 52. Die angewachsene Nachgeburt heraus zu hohlen, von | = | = | 2. biß 4. fl. |
| 53. Pro Sutura tendinis, nach Beschaffenheit der Umstände, | = | = | 8. biß 12. fl. |
| 54. Vor die Operation eines Aneurismatis, | = | = | 15. biß 20. fl. |
| 55. Eines grossen Varicis oder Blut-Ader Kropfs, | = | = | 8. biß 12. fl. |
| 56. Vor Extirpation eines Bulbi oculi cancerosi, wann sie
von glücklicher Heilung, | = | = | 24. fl. |
| 57. Wann der Patient bald hernach stirbt, | = | = | 10. fl. |
| 58. Von Lösung der Zungen mit einem Instrument, | = | = | 30. fr. biß 1. fl. |
| 59. Vor Abnehmung des Zäpfleins, | = | = | 1. fl. 30. fr. |
| 60. Vor eine Haar-Schnur in dem Genick zu ziehen, biß
zum Fluß, | = | = | 3. fl. |
| 61. Vor eben diese Operation in andern Theilen, | = | = | 1. fl. 30. fr. |
| 62. Vor eine Fontanell auf dem Wirbel, | = | = | 3. fl. |
| | | | 63. Vor |

63. Vor Oefnung des Mundes, der Ohren, Nasen, des
Afters, bey Atretis oder Imperforatis, nach Beschaf-
fenheit der Umstände, von " " " " 2. 4. 8. fl.
64. Vor Herausziehung einer Erbsen oder andern Sachen
aus dem Hals, Ohren, oder Nasen, " " " " 1. 2. 4. biß 8. fl.
65. Pro Applicatione speculi oris, " " " " 1. fl. 30. fr.
66. Pro Applicatione speculi in vagina uteri & ano, " " " " 2. fl.
67. Vor die Reposition des Afters, bey Kindern, " " " " 20. fr. biß 1. fl.
68. Bey Alten, " " " " 45. fr. biß 1. fl. 30. fr.
69. Vor ein Fontanell auf dem Arm oder Fuß zu schneiden, " " " " 2. fl.
70. Mit Silber Corrosiv oder brennen, beede biß zum Fluß, " " " " 3. fl.
71. Vor die Scarification oder Schröpfen auf dem Kopf, " " " " 30. fr.
72. Vor das Schröpfen auf dem Rücken und andern Dr-
ten, vor jeden Schröpf-Kopf, " " " " 3. fr.
- auf dem Land, " " " " 2. fr.
73. Vor eine Blase zu ziehen und auszuheilen, " " " " 45. fr.
74. So deren etliche zumahl gesetzt werden, vor jede, " " " " 30. fr.
- NB. in contagiosen Kranckheiten kan passirt werden, " " " " 1. fl.
75. Vor einen Zahn auszuziehen, " " " " 6. 8. biß 15. fr.
76. Vor Zahn einsetzen, brennen, mit Bley auszufül-
len, und pugen, " " " " 30. fr. biß 1. fl.
77. Vor eine Aderlässe an der Stirn, " " " " 30. fr.
78. Am Hals, " " " " 1. fl.
79. Unter

95. Schliß und Gleich; Brüche, seynd nach denen Wochen zu rechnen, und zwar in denen ersten 8. Wochen, vor jede, = = = = = 1. fl. 30. fr.
 vor nachfolgende jede Woche, = = = = = 1. fl.
 wäre der Patient über Land, so kan auch wochentlich passiren, = = = = = 1. fl. 30. fr. biß 2. fl.
96. Die Tractation der Fisteln, alter Schäden, langwürriger Geschwüre, oder lang anhaltender Geschwulsten ꝛc. werden nach denen Wochen gerechnet, und die Woche bey täglich zweymahliger Verbindung, = = = = = 1. fl.
 oder auch nach Beschaffenheit des Schadens und Erforderung vieler Arzneyen, wochentlich passirt, = = = = = 1. fl. 30. fr.
97. Vor die Cur Luis venereæ, per salivationem, welche niemahlen ohne Zuziehung eines Medici solle vorgenommen werden, ohne Kost und Logis, = = = = = 12. 18. biß 24. fl.
98. Vor gemeine Fleisch-Wunden oder geringe Geschwüre, = = = = = 1. fl.
99. Wann die Heilung sich über eine Woche erstreckt, auch, = = = = = 1. fl. 30. fr. biß 2. fl.
100. Groffe Verwundungen, welche Gleich, Nerven, Blut-Gefäße, Tendines und Beine, betroffen, seynd ebenfalls, nach Beschaffenheit des Schadens, nach denen Wochen zu rechnen, und zwar vor jede, = = = = = 1. fl. 30. fr. biß 2. fl.

101. Vor

101. Vor tiefe, in den Leib eingedrungene Verwundungen,
nachdeme selbige beschaffen, täglich, : : : 30. biß 45. fr.
wann es aber etliche Wochen währt, wochentlich, : 1. fl. 30. fr.

102. Wo der Chirurgus selbst, oder ein Gesell, um der Ge-
fahr willen, beständig zugegen seyn muß, täglich, : 45. fr. biß 1. fl.

103. Vor Wunden und Contusionen, wo viele Medica-
menta und kostbare Umschläge gebraucht werden, nach
Proportion des Aufwandes, die erstere 6. Tage, täglich, 24. biß 30. fr.
die folgende aber, sind nach denen Wochen zu rechnen.

Es seynd zwar in dem vorstehenden Tax, allbereits die-
jenige Mittel, welche die Chirurgi, zur Cur des Patien-
ten, äußerlich gebrauchen, schon eingerechnet; jedoch
aber, wann viele und kostbare Medicamenta erfordert
würden, so wird dem Chirurgo erlaubt, etwas meh-
rers zu fordern, oder der Patient ist gehalten, dieser-
ley besondere Mittel anzuschaffen.

104. Vor das rassistren, in der Stadt, jährlich, : : 2. fl.
auf dem Land, : : : 1. fl. 30. fr.

Das extra-rassistren wird eines jeden Discretion überlassen;
hingegen werden die Barbierer und Bader erinnert
und befehligt, ihren Mit-Brüdern die Kundschaft, wie
bishero vielfältig geklaget worden, nicht abzuspannen.





III.

Der Hebammen und geschwornen Weiber Verdienst/ betreffend.

1. Vor eine glückliche Geburt, in denen Hauptstätten 1. fl. 30. fr. biß 2. fl.
2. In andern geringen Städten, " " 1. fl. biß 1. fl. 30. fr.
3. In Dörfern, " " " 45. fr. biß 1. fl.
4. Vor eine schwere, sich lang verweilende Geburt, mit
vieler Zeit-Versaumniß und wachen, in denen Haupt-
städten, " " " " " 3. biß 4. fl.
5. In geringern Orten, " " " 2. fl. biß 2. fl. 30. fr.
6. In Dörfern, " " " " 1. fl. 30. fr. biß 2. fl.
alles mit Einschluß der allezeit gewöhnlichen Versorgung
der Kindbetterin und Kinder, in den ersten Tagen.
7. Vor das Wachen bey schwachen Kindbetterinnen, in
denen Städten, vor Tag und Nacht, " " 15. fr.
8. Auf dem Land oder Dörfern, " " 10. biß 12. fr.
9. Vor die Applicirung eines Clystirs, bey einer schwang-
geren Frau oder Kindbetterin, " " 12. biß 15. fr.
10. Bey einem Kind, " " " 8. fr.
11. Vor die außerordentliche Berufung einer Hebam-
me in der Stadt, bey Tag, " " 8. biß 10. fr.
12, Bey

- | | | |
|---|---------|-----------------|
| 12. Bey der Nacht, | ° ° ° ° | 16. biß 20. fr. |
| 13. Auf den Dörffern, bey Tag, | ° ° ° ° | 5. biß 6. fr. |
| in der Nacht, | ° ° ° ° | 10. biß 12. fr. |
| 14. Vor den Beystand einer geschwornen Frauen, wo die Geburt bald und glücklich von statten gehet, | ° | 15. fr. |
| 15. Wo es sich verweilet, und bey schweren Geburten, | ° | 30. fr. |
| 16. Wann sie die Stelle der Hebamme, in derselben Abwesenheit, vertritt, den halben Theil des Lohns; der andere halbe Theil gehört der Hebamme. | | |
| 17. Vor die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson, | | 30. biß 40. fr. |
| 18. Vor die Besichtigung eines todt-gebohrnen oder gefundenen Kindes, | ° ° ° ° | 15. biß 24. fr. |

IV.

Der Kranken- und Kinder-Wärterin Verdienst.

- | | | |
|--|-------|---------------------------|
| 1. Einem Kranken-Wärter oder Wärterin, in gefährlichen hitzigen und ansteckenden Krankheiten, auf etliche Tage lang, alle 24. Stunden, nebst der Kost, | ° | 20. biß 24. fr. |
| 2. Wann es länger währet, wochentlich, | ° | 1. fl. biß 1. fl. 15. fr. |
| 3. Einem Kranken-Wärter, ohne Kost, in 24. Stunden, | | 30. fr. |
| 4. Einer Wärterin, ohne Kost, | ° ° ° | 24. fr. |
| | | 5. Vor |

- | | | |
|--|---|--------------------|
| 5. Vor die Abwartung einer melancholischen Person oder eines Maniaci, neben der Kost, wochentlich, | o | 45. fr. bis 1. fl. |
| 6. Vor die Wartung eines, der am Krebs oder andern übelriechenden Krankheiten laborirt, wochentlich, | | 1. fl. 15. fr. |
| 7. Einer Kindbettwärterin gebühret, nebst der Kost, die erste 14. Tage, wochentlich, | o | 30. fr. |
| 8. Die übrige Zeit aber, wochentlich, | o | 24. fr. |
| 9. Einer Kinds-Frau oder Magd, nach denen 6. Wochen, wochentlich, | o | 20. fr. |

Wobey Wir uns aber allezeit gnädigst versehen, daß der nunmehr gnädigst ratificirte Medicinal- und Apothecker-Tax nicht allein von niemanden überschritten, sondern auch, in Ansehung derer armen und mittelosen Personen, jedesmalen ein christliches und mitleidiges Einsehen und Nachsicht, werde beobachtet werden.

Jedoch behalten Wir Uns, aus Landes-herrlicher Macht, bevor, diese Tax- und Medicinal-Ordnung, nach Erforderniß der Umstände, zu ändern, zu mindern und zu mehren, mit angehängtem Befehl, daß solche unverlängt behörig publicirt, und zum Vollzug gebracht werde. Daran beschiehet Unser Wille. Stuttgart, den 16. Octobris, 1755.







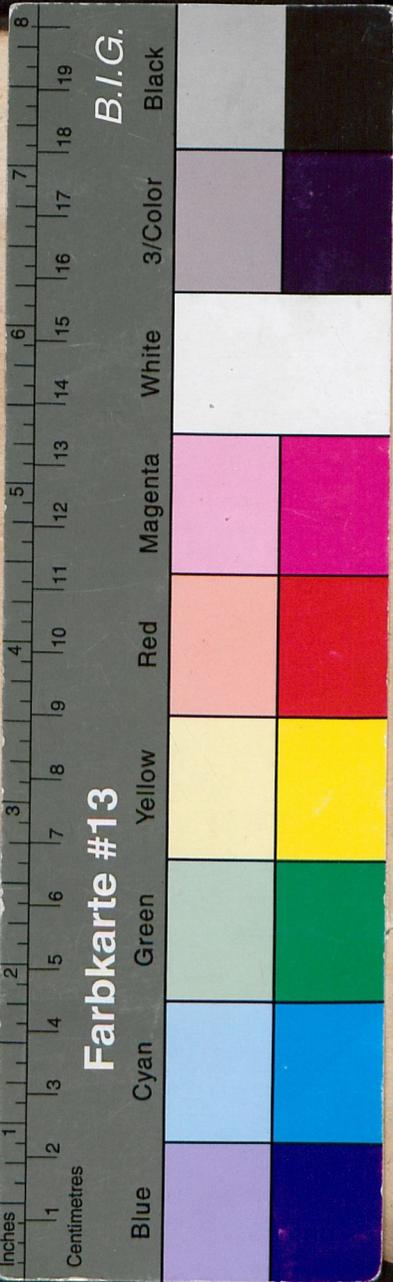
Un 2309

51

X2536636

u





Hochfürstlich
Württembergische
Medicinal-Ordnung.



Mit Hochfürstl. Würtembergischem gnädigstem Privilegio.



SEIZEN

verlegt Johann Christoph Erhard, Buchhändler.

1756. 6

